



STADT HÖRSTEL

Begründung mit Umweltbericht zur 69. Änderung des Flächennutzungsplans

Vorentwurf, Dezember 2023

Stadt Hörstel
Kalixtusstraße 6
48477 Hörstel

und

Tischmann Loh & Partner
Stadtplaner PartGmbB
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil I: Begründung

- 1. Einführung**
- 2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage**
- 3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
 - 3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
 - 3.2 Landes- und Regionalplanung
 - 3.3 Naturschutz und Landschaftspflege
 - 3.4 Boden und Gewässer
 - 3.5 Altlasten und Kampfmittel
 - 3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 4. Auswirkungen der Planung**
 - 4.1 Verkehr
 - 4.2 Immissionsschutz
 - 4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft
 - 4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht
 - 4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch
 - 4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung
 - 4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung
 - 4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 5. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

Teil II: Umweltbericht

Teil III: Anlagen

Hinweis: Die 69. FNP-Änderung wird im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt. Die als Anlagen aufgeführten Gutachten und Fachplanungen sind i. W. zu dem Bebauungsplan Nr. 104a erstellt worden.

- A.1 Tischmann Loh & Partner Stadtplaner PartGmbH (2021, 2023): Bestandsanalyse zum Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Rheda-Wiedenbrück. August 2021 und Dezember 2023.
- A.2 Röver Ingenieurgesellschaft mbH (2023): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Gütersloh. Oktober 2023.
- A.3 Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (2023): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Ahaus. 31.10.2023.
- A.4 Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (2023): Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Ahaus. 31.10.2023.

1. Einführung

Die Stadt Hörstel und insbesondere der im Südosten des Stadtgebiets liegende Stadtteil Riesenbeck ist **traditionell vom Pferdesport geprägt**. Während in den 1980er Jahren i. W. der Fahrspport im Vordergrund stand, gewannen die Disziplinen Springen und Dressur durch die Erweiterung des Pferdesportzentrums an der Surenburg im Jahr 2015 an Bedeutung. Seit 2016 organisiert die **Riesenbeck International GmbH** an dem sich stetig fortentwickelnden Standort ganzjährig Turnier- und Trainingsveranstaltungen. Insbesondere der im Zuge der Europameisterschaften im Springreiten im Jahr 2021 erfolgte Ausbau der Reitplätze und Pferdeställe hat zu einer weiteren Aufwertung des auf nationaler und internationaler Ebene agierenden Turnierstandorts beigetragen.

Darüber hinaus ist in Riesenbeck seit vielen Jahren ein **professioneller Ausbildungs- und Handelsstall mit international erfolgreichen Springreitern und -pferden** ansässig. Eine EU-Hengststation ist hier ebenso untergebracht. Dieser Betrieb befindet sich im Südosten des Stadtteils im Bereich der gewachsenen Siedlungslage der Bauerschaft Birgte. Eine Weiterentwicklung ist aufgrund der räumlichen Rahmenbedingungen und der umfassenden Bebauung an diesem Standort jedoch nicht möglich.

Auch das im Jahr 2009 für die Stadt Hörstel erarbeitete Stadtentwicklungskonzept¹ hat die Bedeutung des Stadtteils Riesenbeck für den Pferdesport erkannt und das Ziel formuliert, dieses Potenzial zu nutzen und weiter auszubauen. Genannt sind hierzu u. a. die Verbesserung des Angebots für Reiturlauber und insbesondere der Ausbau entsprechender Unterkunftsmöglichkeiten sowie der Anschluss an überregionale Reitwanderrouen. Vor diesem Hintergrund wurde im Jahr 2010 ein Vorhaben an die Stadt herangetragen, das im Südwesten des Stadtteils Riesenbeck im Anschluss an den gewachsenen Siedlungsbereich und im Übergang zum freien Landschaftsraum **Wohnen und Leben mit Pferden** vorsah. Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 104 „Wohnen und Leben mit Pferden“ und der parallel durchgeführten 52. Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Herbst 2015 die planerische Grundlage zur Realisierung dieses Vorhabens geschaffen. Die Nachfrage für diese besondere Wohnform war trotz der gegebenen Affinität Hörstels zum Pferdesport zu gering, so dass das Vorhaben nicht umgesetzt wurde.

Im Sinne einer zukunftsfähigen Fortentwicklung und Standortsicherung der bestehenden professionellen Reitsporteinrichtungen in Riesenbeck ist für die damals überplanten Flächen nördlich der Emsdettener Straße (L 590) und östlich des Westringer Walls nun ein anderes Vorhaben vorgesehen. Einer der in Riesenbeck seit Jahren beheimateten professionellen Springreiter plant die **Entwicklung eines Reitsportkompetenzzentrums**. Mit dem Ziel, auf der Anlage Reiter und Pferde auszubilden und auf den Turniersport vorzubereiten sowie Pferdehandel zu betreiben, sollen hier u. a. mehrere unterschiedlich große Reithallen, Sand- und Rasenreitplätze, Führanlagen sowie Stallgebäude mit bis zu 214 Pferdeboxen und große Weideflächen untergebracht werden. Im Nordwesten entlang des Westringer Walls sind zudem eine Hengststation und eine betriebseigene Tierklinik geplant. Ein Verwaltungsgebäude, betriebsgebundene Gastronomie, Schulungs- und Gymnastikräume, eine eigene Werkstatt und Heu- und Strohlager sowie Aufstellflächen für Pferdehänger und -transporter ergänzen das Angebot für Reiter und Pferde. Dieser professionell ausgerichtete Betrieb geht von einem hohen Wohnraumbedarf für die eigenen Mitarbeiter und Kunden aus, um eine optimale Versorgung der Pferde zu gewährleisten. Im Sinne kurzer Wege sollen diese ausschließlich betriebsgebundenen Wohnungen auf dem eigenen Gelände im Übergang zum angrenzenden Wohnsiedlungsbereich im Osten des Standorts und im Süden entlang der Landesstraße angeordnet werden. Im Südosten des Areals ist darüber hinaus ein Kita-Standort der Stadt vorgesehen, um den mittel- bis langfristigen Bedarf im Stadtgebiet decken zu können. Die verkehrliche Anbindung des geplanten Vorhabens soll i. W. über einen neu zu schaffenden An-

¹ Planlokal in Kooperation mit Stadt + Handel (2009): Stadtentwicklungskonzept Hörstel, Dortmund.

schluss an die L 590 erfolgen. Die innere Erschließung ist über private und öffentliche Wegeverbindungen vorgesehen.

Dieses Vorhaben widerspricht dem bisher geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen und Leben mit Pferden“ und den wirksamen Darstellungen des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt. Daher ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben, um die Flächen und ihre Erschließung gemäß den neuen Zielsetzungen planungsrechtlich zu entwickeln. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt bereits im Februar 2021 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 aufzuheben und auf Basis des damals vorgestellten ersten Konzepts einen Bebauungsplan aufzustellen sowie den FNP zu ändern. Mit dem Ziel, eine planerische Grundlage für das geplante Reitsportkompetenzzentrum zu schaffen, führt die Stadt Hörstel daher die vorliegende **69. FNP-Änderung** und die Aufstellung des **Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“** im Parallelverfahren nach § 8(3) BauGB durch. Es werden auf beiden Planungsebenen entsprechend i. W. Sondergebiete Reitsportkompetenzzentrum und private Grünflächen für die Pferdehaltung und den Pferdesport ausgewiesen. Im Südosten des Änderungsbereichs strebt die Stadt im Sinne einer Standortsicherung zudem die Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten an. Darüber hinaus erfolgt im Zuge eines Zielabweichungsverfahrens eine Anpassung an die regionalplanerischen Ziele der Raumordnung.

2. Planinhalt, Planungsziele und Standortfrage

Im **wirksamen Flächennutzungsplan** (FNP) der Stadt Hörstel ist der vorliegende ca. 17,7 ha große Änderungsbereich gemäß dem ursprünglich angestrebten Vorhaben z. T. als Sondergebiet Wohnen und Leben mit Pferden dargestellt. Weite Teile des Geltungsbereichs sind zudem als Flächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Wald ist bestandsorientiert als Waldfläche im FNP enthalten. Im Westen ist zum einen eine ursprünglich angestrebte Fläche für die Wasserwirtschaft zur Regenrückhaltung dargestellt, zum anderen ist nördlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft im FNP ausgewiesen.

Im Norden, Westen und Süden grenzen i. W. Flächen für die Landwirtschaft an den Geltungsbereich an, im Norden ist zudem eine Fläche für Wald dargestellt. Im Osten schließt sich zunächst wiederum eine Fläche für Maßnahmen an, woran sich östlich großflächige Wohnbauflächen anschließen.

Für die auf Bebauungsplanebene angestrebte Ausweisung des Sondergebiets Reitsportkompetenzzentrum wird somit die Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8(3) BauGB durchgeführt. Im Zuge der vorliegenden 69. FNP-Änderung wird der durch den Bebauungsplan Nr. 104a überplante Bereich i. W. in ein **Sondergebiet Reitsportkompetenzzentrum** und in eine Fläche für Gemeinbedarf für den Kindergarten umgewandelt. Die südwestlich gelegenen Weideflächen werden auch auf FNP-Ebene als private Grünflächen dargestellt. Die Fläche für Wald wird gemäß der tatsächlichen Abgrenzung bestandsorientiert in den FNP aufgenommen. Im Westen verbleibt zum Stand der frühzeitigen Beteiligung eine Fläche für die Landwirtschaft, um die bisherige Regenrückhaltefläche zu überplanen. Die Entwässerungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 104a wird zum Planentwurf zur Offenlage ausgearbeitet, so dass ggf. zum nächsten Verfahrensschritt in diesem Bereich eine Anpassung erfolgt. Der im Parallelverfahren aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ wird damit später gemäß § 8(2) BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt sein. Auf die Planunterlagen des Bebauungsplans wird ergänzend verwiesen.

Im Ergebnis verfolgt die Stadt Hörstel mit der vorliegenden 69. FNP-Änderung und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ das **Ziel**, eine **planerische Grundlage für die Entwicklung des angestrebten Reitsportkompetenzzentrums und des Kindergartens** zu schaffen. Parallel soll das geltende Planungsrecht mit der nicht mehr verfolgten Nutzungsabsicht Wohnen und Leben mit Pferden aufgehoben werden. Insgesamt dient die Planung der zukunftsfähigen Fortentwicklung und Standortsicherung der bestehenden professionellen Reitsporteinrichtungen in Riesenbeck und somit auch der Stärkung der örtlichen Wirtschaft.

Im Sinne einer städtebaulich verträglichen Weiterentwicklung des Siedlungsbereichs liegen weitere wesentliche Planungsziele in der angemessenen Berücksichtigung der verkehrlichen und der Immissionsschutz-Belange in der gegebenen Nachbarschaft zu den im Umfeld gelegenen Wohngebäuden, gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben sowie aufgrund der Lage der überplanten Flächen an der überregional bedeutsamen Landesstraße. Des Weiteren ist ein besonderes Augenmerk auf den sachgerechten Umgang mit dem wertvollen Gehölzbestand auch im Hinblick auf die Artenschutzbelange zu legen. Zudem sind die wasserrechtlichen Themen im Umgang mit den bestehenden Fließgewässern angemessen zu behandeln. Hierzu wird insbesondere auf den nachgelagerten Bebauungsplan verwiesen.

Die **Standortentscheidung** für die vorliegende Planung wurde im Grunde bereits im Zuge der wirksamen 52. FNP-Änderung und der parallel erfolgten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 104 „Wohnen und Leben mit Pferden“ im Jahr 2015 vorbereitet und getroffen. Ebenso erfolgte für die damals überplanten Flächen eine regionalplanerische Festlegung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs mit entsprechender Zweckbindung im Regionalplan Münsterland. Die ursprünglich angestrebte besondere Wohnform sollte verträglich an den bestehenden Wohnsiedlungsbereich angeschlossen werden. Eine Umsetzung ist aufgrund mangelnder Nachfrage nicht erfolgt. Die vorliegende Bauleitplanung zur Absicherung der Entwicklung eines Reitsportkompetenzzentrums dient somit einer verträglichen Nachfolgenutzung und Mobilisierung der bereits weitgehend mit einer pferdeaffinen Nutzungsabsicht überplanten Fläche.

Die im Zuge der vorliegenden 69. FNP-Änderung aufrechterhaltene Standortwahl für die inzwischen ca. 17,7 ha große Fläche am südwestlichen Ortsrand des Stadtteils Riesenbeck zur nun angestrebten Entwicklung des Reitsportkompetenzzentrums wird in der Gesamtschau als folgerichtig und städtebaulich vertretbar erachtet. Die überplante Fläche weist keine Restriktionen auf, die der angestrebten Nutzung grundsätzlich entgegenstehen. **Wesentliche Kriterien**, wie z. B. die erforderliche Flächengröße für die angestrebte Nutzungskombination aus professionellem Pferdesport, Pferdehaltung, Pferdezucht und eigener Tierklinik, eine leistungsfähige verkehrliche Erschließung mit Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz (hier in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW durch Ausbau eines neuen Knotenpunkts an der L 590), die Vermeidung von Beeinträchtigungen von schutzwürdigen Wohnnutzungen (u. a. durch Schall- oder Geruchsmissionen) sowie naturschutzrechtlichen Schutzobjekten und Schutzgebieten, die Nähe zum Turnierstandort Riesenbeck International und zum bereits seit vielen Jahren in Riesenbeck ansässigen professionellen Ausbildungs- und Handelsstall für international agierende Springreiter und -pferde, die Flächenverfügbarkeit und im Sinne der guten Erreichbarkeit sowie der Anschlussmöglichkeiten an vorhandene Infrastruktureinrichtungen eine räumliche Nähe zum Siedlungsraum, können hier insgesamt erfüllt werden. Nach den vorliegenden gutachterlichen Erkenntnissen ist unter Berücksichtigung verschiedener Maßnahmen zudem ein verträglicher Umgang mit den Immissionsschutzbelangen (Verkehr, Gewerbe, landwirtschaftliche Gerüche) möglich. Hierzu wird insbesondere auf die Gutachten und die Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan verwiesen. Des Weiteren können die am Standort bestehenden wertvollen Gehölzstrukturen und Fließgewässer, die in Teilen auch für die vorkommenden Tierarten relevant sind, auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene weitgehend planerisch gesichert und fortentwickelt werden. Angesichts der genannten Rahmenbedingungen und Ziele wird die Inan-

spruchnahme der Böden in diesem Planungsfall als vertretbar erachtet. Hierzu wird ergänzend auf Kapitel 4.5 der Begründung verwiesen. Darüber hinaus wurde die geänderte Nutzungsabsicht für diesen Standort vorab mit der Bezirksregierung Münster als Regionalplanungsbehörde abgestimmt. Der Regionalplan Münsterland, der sich derzeit im Änderungsverfahren befindet, sieht eine entsprechende Anpassung der Zweckbindung des Allgemeinen Siedlungsbereichs und der Flächenausdehnung vor. Hierauf wird ergänzend verwiesen.

Somit sprechen städtebauliche, fiskalische und ökologische Gründe dafür, den bauleitplanerisch bereits mit einer pferdeaffinen Nutzungsabsicht erfassten Standort beizubehalten und für die Entwicklung des Reitsportkompetenzzentrums zu nutzen und weiterzuentwickeln. In der Gesamtschau wird das Ergebnis der Standortprüfung weiterhin für angemessen und sachgerecht gehalten.

3. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen

3.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation

Der vorliegende Änderungsbereich stellt sich i. W. als landwirtschaftlich **intensiv genutzte Ackerfläche** dar. In den Randbereichen befinden sich kleinere Grünlandareale. Im Südwesten des Änderungsbereichs liegt umrandet von Ackerflächen eine Laubwaldfläche; auch im Norden ragt die Kronentraufe eines angrenzenden Laubwalds in den Änderungsbereich. Entlang des westlich verlaufenden Westringer Walls und an der südlich gelegenen Landesstraße sind die überplanten Flächen durch weitere teils dichte Gehölzstrukturen aus Laubbäumen und Sträuchern zum freien Landschaftsraum eingegrünt. Die im Änderungsbereich bzw. am Rand verlaufenden Fließgewässer und Gräben werden von Ufergehölzen aus Bäumen und Sträuchern begleitet. Insbesondere der Sendgraben stellt mittig eine Zäsur der überplanten Flächen dar. Er führt im Westen in das angrenzende vollständig eingegrünte städtische Regenrückhaltebecken und im Osten Richtung Siedlungsraum. Im Osten wird der Änderungsbereich im Übergang zum Wohnsiedlungsbereich durch einen gliedernden Grünzug aus Laubbäumen und Sträuchern eingefasst. Innen verläuft ein in weiten Teilen nicht ausgebauter Fuß- und Radweg, der Richtung Norden eher den Charakter eines Trampelpfads aufweist. Somit wird in der Örtlichkeit deutlich, dass der geltende vorhabebazogene Ursprungsbebauungsplan Nr. 104 mit seiner angestrebten Nutzung Wohnen und Leben mit Pferden nicht umgesetzt wurde.

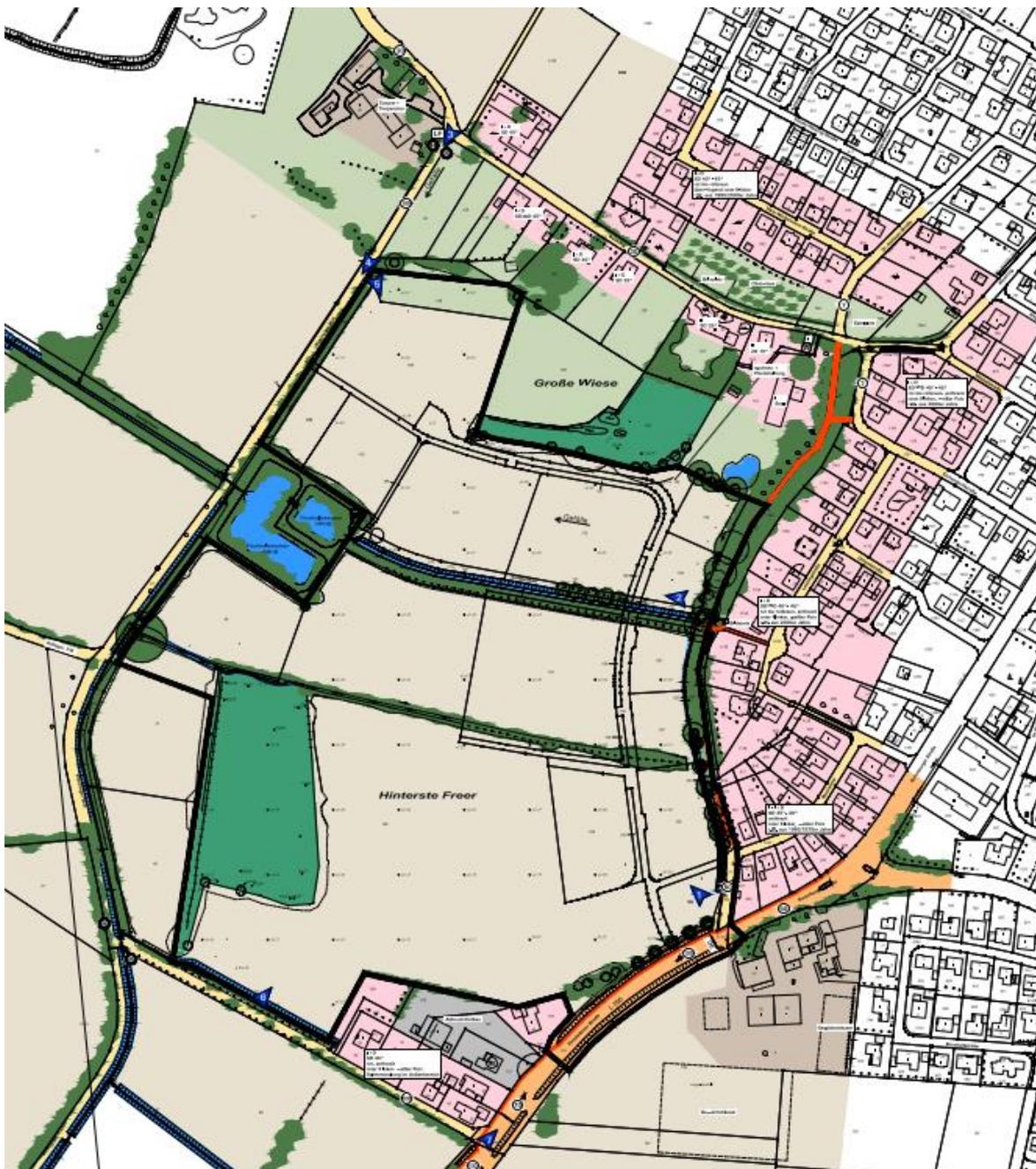
Östlich des Änderungsbereichs schließt ein **Wohngebiet** an, das im südlichen Bereich aus den 1960er/1970er Jahren und im nördlichen Teil aus den 1990er/2000er Jahren stammt. Die gesamte Bebauung ist i. W. geprägt von sog. 1¹/₂-geschossigen Wohngebäuden. In dem älteren Siedlungsgebiet findet sich eher eine untergeordnete Dachgeschossnutzung, während die nördlich gelegenen jüngeren Gebäude steilere Dachneigungen und vollständig ausgebauten Dachgeschosse aufweisen. Es überwiegen freistehende Einfamilienhäuser, aber auch einige Doppelhäuser sind entstanden. Die Gebäude sind homogen entlang den Straßenzügen errichtet, die Gärten sind in den rückwärtigen Bereichen angelegt. Während der südliche Teil dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil nach § 34 BauGB zuzuordnen ist, setzt der Bebauungsplan Nr. 60 „Diek“ den nördlichen Siedlungsbereich als Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO fest.

Nördlich des Änderungsbereichs schließen **Grünland- und Laubwaldflächen** an. Teilweise reichen die tiefen teils parkähnlichen Gärten der am Westring gelegenen Wohngebäude bis an die vorliegend überplanten Flächen heran. Die sehr aufgelockerte Bebauung südlich der Straße Westring ist i. W. von ebenfalls sog. 1¹/₂-geschossigen Wohngebäuden geprägt. Sie sind unterschiedlich alt und weisen daher verschiedene Kubaturen und Bauformen auf. Im Osten im Übergang zum prä-

genden alten Grünzug und zum Wohnsiedlungsbereich besteht eine historisch geprägte Hofstelle mit Wohnhaus und Stallungen. Der gesamte Streifen entlang des Westrings bis zum Westringer Wall im Westen, der auch einige Baulücken umfasst, wurde durch eine Einbeziehungssatzung gemäß § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB in den Innenbereich einbezogen. Ein Bebauungsplan gilt hier nicht.

Westlich begrenzt den Änderungsbereich der Westringer Wall, ein i. W. von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzter öffentlicher Weg. Ebenso verläuft hier eine Schulbuslinie. Der Weg gehört aufgrund der Nähe zum Wohnsiedlungsbereich zum Naherholungsraum für die Riesenbecker. Ausgeschilderte Radwege unterstützen diese Freizeitnutzung. Westlich der Straße und südlich des Änderungsbereichs grenzt der freie Landschaftsraum mit Acker- und Grünlandflächen sowie gliedernden Gewässern und Gehölzstreifen an. Unmittelbar südlich der überplanten Flächen liegt eine dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnende kleine Splittersiedlung, die i. W. von Wohngrundstücken geprägt ist. Im Nordosten liegt zudem ein Abbruch- und Erdbauunternehmen mit den entsprechenden umgebenden Betriebsflächen. Im Südosten begrenzt die Emsdettener Straße (L 590) mit begleitendem Fuß- und Radweg den Änderungsbereich, woran sich im Süden weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen anschließen. Der südöstlich gelegene landwirtschaftliche Betrieb ist im Bebauungsplan Nr. 8 „Junge Bornholt“ als Fläche für die Landwirtschaft überplant, während östlich Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO angrenzen.

Die vorliegend überplanten Flächen sind für die entsprechend der aktuell prägenden landwirtschaftlichen Nutzung relevanten Fahrzeuge von Westen über den Westringer Wall und von Südosten über die Straße Moorwiese verkehrlich angebunden. Beide Straßen treffen im südlichen Verlauf auf die Landesstraße. Der neu geplante Knotenpunkt zur Anbindung des Sondergebiets an die L 590 gewährleistet künftig einen **leistungsfähigen verkehrlichen Anschluss** und eine gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz. Zudem stellt die Landesstraße die direkte Verbindung zum südwestlich gelegenen Standort Riesenbeck International dar. Die L 590 ist jedoch entsprechend ihrer überregionalen Erschließungsfunktion stark frequentiert und von einem höheren Lkw-Anteil geprägt, so dass insbesondere im Süden der überplanten Flächen eine spürbare Verkehrslärmvorbelastung gegeben ist. Auf die Anlage A.1 wird ergänzend verwiesen, nachfolgend ist ein Auszug daraus abgebildet.



Übersicht: Nutzungen, Baustruktur – Auszug Bestandsanalyse (Stand: August 2021, ohne Maßstab)

3.2 Landes- und Regionalplanung

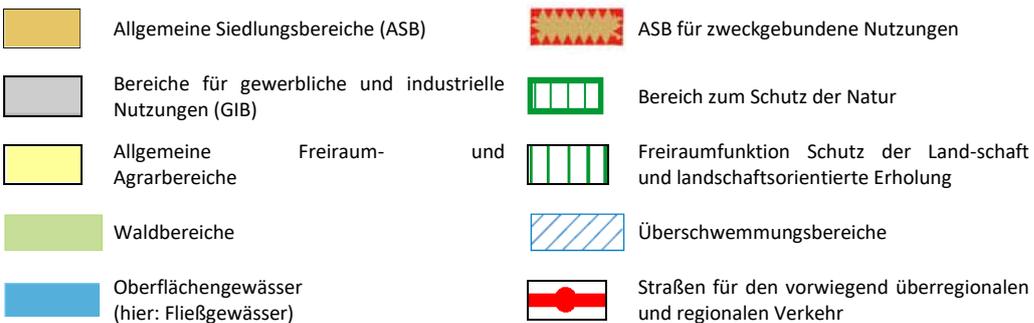
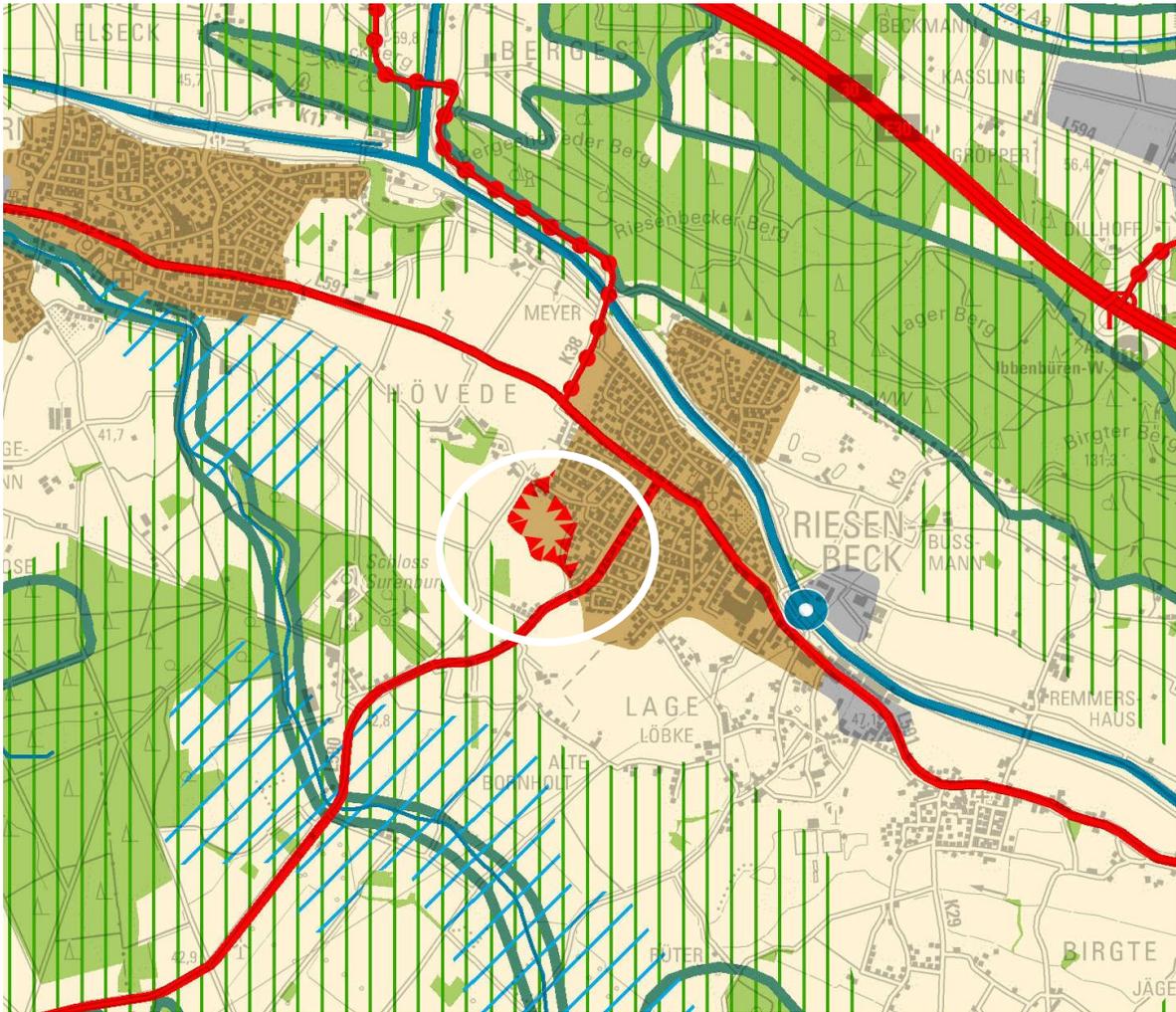
Gemäß § 1(4) BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Diese sowohl zeichnerischen (sog. Vorranggebiete) als auch textlichen Ziele sind zum einen auf Landesebene im Landesentwicklungsplan NRW (LEP NRW) und zum anderen für die Ebene des Regierungsbezirks Münster im Regionalplan Münsterland verankert. Während Ziele der Raumordnung Normcharakter haben und bindend im nachgelagerten Bauleitplanverfahren zu beachten sind, stellen Grundsätze Direktiven für nachfolgende Abwägungsentscheidungen dar.

Der **LEP NRW** weist der Stadt Hörstel im Rahmen des zentralörtlichen Systems die Funktion eines Grundzentrums zu. Damit hat die Stadt die Aufgabe der Deckung des täglichen Grundbedarfs der Bevölkerung. Diese erfüllt sie aufgrund der historischen Entwicklung des Stadtgebiets verteilt in den vier Stadtteilen. Hörstel ist auf Rheine, Ibbenbüren und Emsdetten als Mittelzentrum und das Oberzentrum Münster ausgerichtet. Die Ziele und Grundsätze des LEP NRW sind nach Schwerpunktthemen, wie z. B. Siedlungsraum, Freiraum, Klimaschutz, Erneuerbare Energien und Boden, geordnet und enthalten diverse Vorgaben, die in der nachgeordneten Regional-, Bauleit- und Fachplanung zu beachten bzw. zu berücksichtigen sind.

Der geltende **LEP NRW** weist den vorliegenden Änderungsbereich als **Freiraum** aus, wobei dieser nach Angaben der Landesregierung den Stand des Regionalplans aus Januar 2016 abbildet. Daher sind die zeichnerischen Festlegungen in Teilen inzwischen überholt. Der LEP NRW befindet sich derzeit in Änderungsverfahren. Die Änderung für den Ausbau der Erneuerbaren Energien hat bis Ende Juli öffentlich ausgelegen, ein Verfahrensabschluss ist noch nicht erfolgt. Die 3. LEP-Änderung soll der nachhaltigeren Flächenentwicklung dienen, wofür die Landesregierung am 21.06.2023 die Eckpunkte beschlossen hat. Ein Beteiligungsverfahren hat bisher nicht stattgefunden. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten gemäß § 3(1) Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung und sind damit gemäß § 4(1) Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis enthalten die LEP-Änderungen aus Sicht der Stadt keine landesplanerischen Zielvorgaben, die der vorliegenden Planung entgegenstehen. Ergänzend wird auf den LEP NRW und seine Änderungen verwiesen.

Im rechtskräftigen **Regionalplan Münsterland** ist ein Großteil der vorliegend überplanten Flächen als **Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) für zweckgebundene Nutzungen** festgelegt. Dieser zweckgebundene ASB ist gemäß Ziel 13.3 ausschließlich der Nutzung „**Wohnen und Leben mit Pferden**“ als regionale Einrichtung vorzubehalten. Diese zeichnerische Festlegung als Vorranggebiet entspricht der ursprünglich angestrebten Vorhabenplanung. Die nun mit dem Reitsportkompetenzzentrum vorgesehenen Erweiterungsbereiche im Südwesten sind im Regionalplan bisher als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich ausgewiesen. Der bestehende Laubwald ist als Waldbereich festgelegt; zudem ist dem südwestlich beginnenden freien Landschaftsraum die Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zugewiesen. Die südlich verlaufende L 590 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr in den Regionalplan aufgenommen. Im Norden und Osten grenzt großflächig der Allgemeine Siedlungsbereich an.

Die beiden Festlegungen als zweckgebundener ASB und Waldbereich haben Zielcharakter, während Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche als sog. Vorbehaltsgebiete als Grundsatz der Raumordnung gelten. Waldbereiche sind mit ihren vielfältigen Funktionen zu schützen und zu erhalten, insbesondere in waldarmen Kommunen wie Hörstel (siehe Kapitel IV.3 des Regionalplans). Diesem Ziel tragen die vorliegenden Bauleitpläne Rechnung, indem sie den bestehenden wertvollen Laubwald auf FNP-Ebene darstellen und auf Bebauungsplanebene als Fläche für Wald festsetzen. Auch die in den Änderungsbereich hineinragenden Kronentraufen werden im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a planerisch gesichert. Zu den Details wird auf den Regionalplan Münsterland verwiesen, im Folgenden wird ein Auszug aus der Plankarte abgebildet.



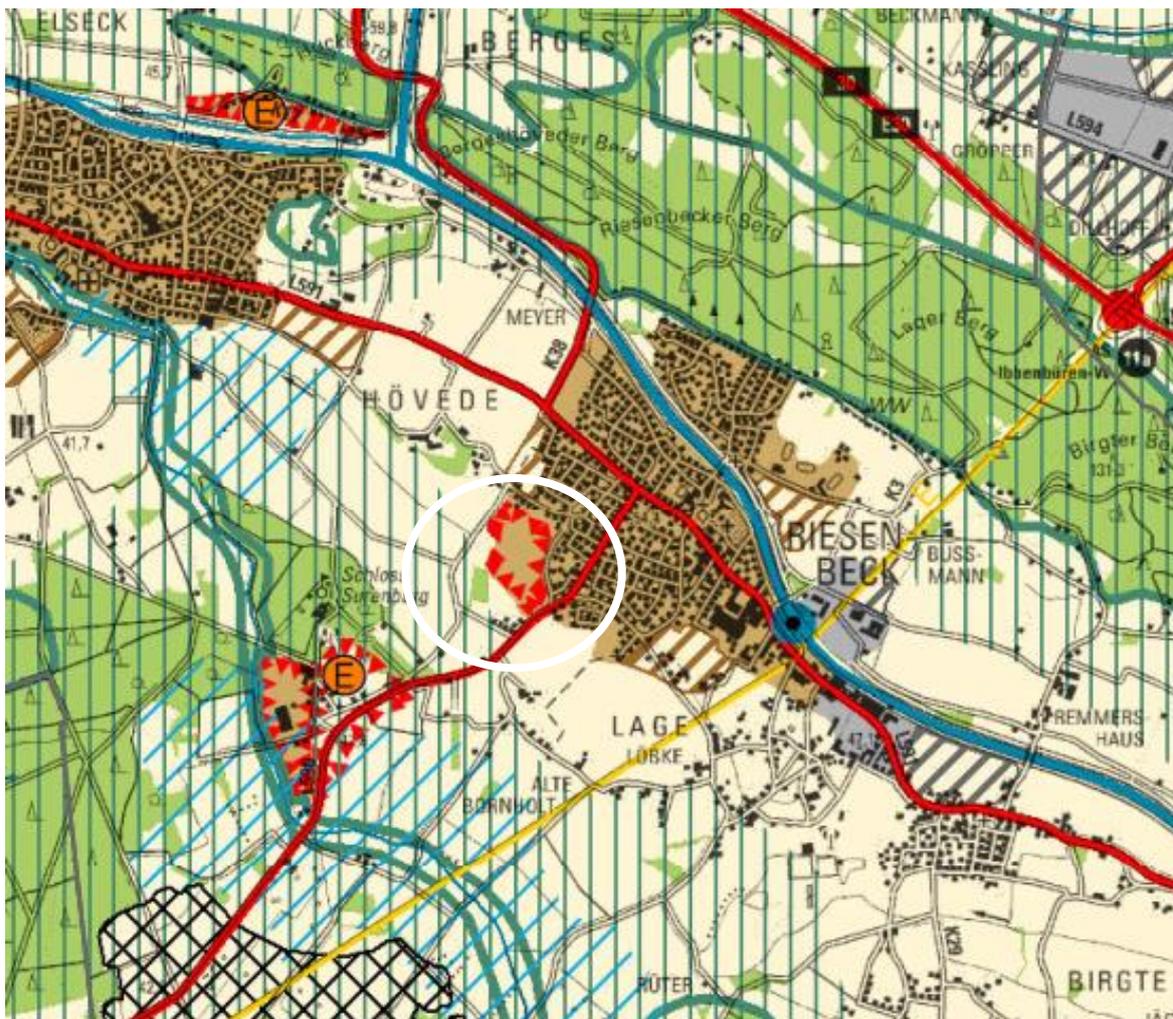
Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan Münsterland² mit Kennzeichnung des Plangebiets (ohne Maßstab)

Die auf Regionalplanebene damals vorbereitete Nutzung „Wohnen und Leben mit Pferden“ als zweckgebundener ASB wird nicht mehr angestrebt. Wie oben dargelegt, war die Nachfrage für diese besondere Wohnform trotz der gegebenen Affinität Hörstels zum Pferdesport zu gering, so dass das Vorhaben nicht umgesetzt wurde und auch künftig nicht realisiert wird. Für die Flächen des bisherigen zweckgebundenen ASB und für den südwestlich angrenzenden Bereich wird nun die Errichtung eines Reitsportkompetenzzentrums angestrebt. Dafür wird im Zuge der 69. FNP-Änderung und der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans Nr. 104a ein Sondergebiet Reit-

² Bezirksregierung Münster, Hg. (2014): Interaktive Anzeige der zeichnerischen Darstellungen des Regionalplans Münsterland. Download unter: https://www.bezreg-muenster.de/de/regionalplanung/regionalplan/interaktiver_regionalplan/index.html (zuletzt abgerufen am 30.10.2023).

sportkompetenzzentrum nach § 11 BauNVO ausgewiesen. Diese vorgesehene Nutzung und die angestrebten Bauleitplanverfahren sind somit nicht mit den geltenden Zielen der Raumordnung vereinbar. Aufgrund der Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung ist nach Abstimmung mit der Bezirksregierung Münster ein **Zielabweichungsverfahren** nach § 6(2) ROG i. V. m. § 16 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) durchzuführen. Eine Zielabweichung wird unter raumordnerischen Gesichtspunkten im vorliegenden Planungsfall für sachgerecht gehalten, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Es wird an dem gegebenen Standort weiterhin eine pferdesportaffine Nutzung in diesem traditionell vom Pferdesport geprägten Stadtteil angestrebt. Die darüber hinaus geltenden Ziele der Raumordnung zum Schutz des Waldbereichs werden auf Bauleitplanungsebene vollständig beachtet. Die Stadt wird den Antrag auf Zielabweichung in Kürze an die Bezirksregierung Münster richten. Das Verfahren ist vor Feststellungsbeschluss der 69. FNP-Änderung und vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 104a abzuschließen. Die Entscheidung darüber trifft der Regionalrat. Das Zielabweichungsverfahren ist erforderlich, obwohl der Regionalplan Münsterland derzeit fortgeschrieben wird. Durch diese Herangehensweise ist für die Durchführung der Bauleitplanverfahren die Rechtskraft der Regionalplanänderung nicht abzuwarten.

Der in der aktuellen Fassung seit Juni 2014 rechtskräftige **Regionalplan Münsterland wird derzeit fortgeschrieben**. Der formale Aufstellungsbeschluss für die Einleitung der Fortschreibung erfolgte auf Basis der Planentwurfsunterlagen im Regionalrat im Dezember 2022. Bis Ende September 2023 fand die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9(2) Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) statt. Rechtliche Bedeutung haben die im Regionalplan-Entwurf vorgesehenen Neuregelungen als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung. Auch diese gelten gemäß § 3(1) Nr. 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung und sind damit gemäß § 4(1) Satz 1 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Im Ergebnis enthält der Entwurf des geänderten Regionalplans Münsterland aus Sicht der Stadt keine regionalplanerischen Zielvorgaben, die der angestrebten Planung entgegenstehen. Die vorliegend überplanten Flächen sind in weiten Teilen als **ASB mit zweckgebundener Nutzung für das Reitsportkompetenzzentrum** festgelegt. Gemäß Ziel Z III.3-1 sind damit weitere Nutzungen nur untergeordnet und in einem engen funktionalen Zusammenhang mit der Zweckbindung zulässig. Das Umfeld ist von konkurrierenden Nutzungen, die ihre Funktion und ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnten, freizuhalten. Die als Weideflächen vorgesehenen Areale im Südwesten verbleiben im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Der Waldbereich sowie die angrenzende Freiraumfunktion und die Zuordnung der Landesstraße zur raumbedeutsamen Verkehrsinfrastruktur wurden im Zuge der Fortschreibung aus dem rechtskräftigen Regionalplan übernommen. Im Zuge der politischen Beratungen zum Regionalplanentwurf im Rat der Stadt Hörstel hat sich die Stadt für eine geringfügige Anpassung der Abgrenzung des zweckgebundenen ASB und des östlich angrenzenden ASB entschieden, um die Fläche für Gemeinbedarf für einen städtischen Kindergarten räumlich dem ASB zuzuordnen. Die Entscheidung über diesen Anpassungswunsch und die Fortschreibung des Regionalplans insgesamt trifft der Regionalrat. Ergänzend wird auf den Entwurf des geänderten Regionalplans Münsterland verwiesen, der im Folgenden als Auszug abgebildet ist.



	Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)		ASB mit zweckgebundener Nutzung (ASB-Z)
	Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)		Bereich zum Schutz der Natur
	Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche		Freiraumfunktion Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
	Waldbereiche		Überschwemmungsbereiche
	Oberflächengewässer (hier: Fließgewässer)		Raumbedeutsame Verkehrsinfrastruktur

Auszug aus dem Entwurf des Regionalplans Münsterland³ mit Kennzeichnung des Plangebiets (ohne Maßstab)

Sowohl nach Abschluss des Zielabweichungsverfahrens als auch nach Rechtskraft des geänderten Regionalplans sind die vorliegenden Bauleitplanverfahren mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Darstellung bzw. Festsetzung des Sondergebiets Reitsportkompetenzzentrum auf FNP- und Bebauungsplanebene entspricht den künftigen Inhalten und Zielen des Regionalplans Münsterland. Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 34 LPIG erfolgt im weiteren Verfahren.

³ Bezirksregierung Münster, Hg. (2022): Entwurf Regionalplan Münsterland, Münster. Online unter: https://www.regionalrat-muenster.nrw.de/vorgang/?__=UGhVM0hpd2NXNfFcExjZYKLFcOQypmaJmoK0Y1TO4c (zuletzt abgerufen am 30.10.2023).

Zum 01.09.2021 ist darüber hinaus der **Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz** (BRPH) in Kraft getreten. Dieser nimmt inhaltlich Bezug auf die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Ziel ist insgesamt, länderübergreifend die von Starkregen und Hochwasser ausgehenden Gefahren zu verringern. Die darin aufgeführten Ziele sind ebenfalls in sämtlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den vorliegenden Änderungsbereich nicht, so dass eine Hochwassergefahr im Zuge der Planrealisierung nicht unmittelbar gesehen wird. Die im Plangebiet anstehenden Sandböden weisen eine hohe Wasserdurchlässigkeit, aber auch hohe Grundwasserstände auf, so dass nach derzeitigem Stand voraussichtlich keine Versickerung des unverschmutzten Niederschlagswassers möglich ist. Im Zuge der Bauleitplanverfahren wird in Abstimmung mit den Fachbehörden eine Entwässerungsplanung erstellt, deren Ergebnisse zum Planentwurf zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet werden.

3.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Der vorliegende Änderungsbereich wird derzeit **i. W. ackerbaulich bewirtschaftet**. Randlich und entlang der Fließgewässer und Gräben sowie im Übergang zum östlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich befinden sich **Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern**. Am westlichen Rand des Änderungsbereichs am Westringer Wall befindet sich eine sehr alte Pappel, die durch ihren Solitärstandort und den großen Stammumfang eine markante und prägende Wirkung ähnlich der eines Naturdenkmals aufweist. Im Südwesten liegt eine kleinere Laubwaldfläche mit einem hohen Anteil an alten Buchen. Auch im Norden ragt teilweise die Kronentraufe eines angrenzenden Laubwalds in den Änderungsbereich. Ergänzend wird zu den bestehenden Biotopstrukturen auf den Umweltbericht verwiesen.

Für die Stadt Hörstel gibt es derzeit keinen Landschaftsplan, dieser befindet sich in Aufstellung. Innerhalb des Änderungsbereichs und in der relevanten Umgebung befinden sich keine Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiete oder europäische Vogelschutzgebiete) im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) oder geschützte Landschaftsbestandteile. Zudem sind weder die überplanten Flächen noch das direkte Umfeld als Natur- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Landschaftsschutzgebiet beginnt ca. 430 m südwestlich im Bereich der Flächen um die Surenburg (LSG-3711-0008). Der im Südwesten des Änderungsbereichs gelegene **Laubwald** umfasst ca. 1,5 ha und ist als **schutzwürdiges Biotop** (BK-3711-0241) mit dem Schutzziel „Erhalt naturnaher Laubwälder mit besonderer Funktion für den Waldbiotopverbund“ eingetragen. Darüber hinaus ist der Laubwald **Teil des Biotopverbunds** „Gehölz-Acker-Grünland-Komplex südlich Riesenbeck“ (VB-MS-3711-011). Mit diesem Verbund soll die Erhaltung des Niederungskomplexes mit bodenständigen Laubwäldern, Hecken, Feldgehölzen und Grünland sowie Dünenflächen, Trockenrasen und Heidereste erreicht werden. Diese Schutzziele sind in den Bauleitplanverfahren angemessen zu berücksichtigen. Ergänzend wird hierzu auf den Umweltbericht verwiesen.

Der Laubwald wird im Zuge der 69. FNP-Änderung in der vollständigen Ausdehnung als Fläche für Wald dargestellt und im nachgelagerten Bebauungsplan Nr. 104a bestandsorientiert als **Wald** festgesetzt. Zudem wird die darüber hinaus in die überplanten Flächen hineinragende Kronentraufe und der darunter liegende Wurzelbereich des angrenzenden Walds auf Bebauungsplanebene planerisch gesichert. Dies dient dem dauerhaften Erhalt der wertvollen Gehölzstrukturen. Im Vorfeld des Planverfahrens haben bereits Abstimmungen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW zum Umgang mit den bestehenden Waldbereichen stattgefunden. Insbesondere der im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a vorgesehene Abstand zwischen dem Wald und den angrenzenden festgesetzten Baufeldern wurde mit der Forstbehörde geklärt. Im Ergebnis wird

daher weder eine Beeinträchtigung der wertvollen Waldbereiche noch eine Gefahr für die baulichen Anlagen, künftigen Bewohner oder Pferde gesehen.

Die vorliegend überplanten Flächen dienen aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung nur **untergeordnet als Naherholungsraum**. Die bestehende Wegeverbindung entlang des Grünzugs am östlichen Rand des Änderungsbereichs wird bestandsorientiert überplant, eine Einschränkung durch die Planung erfolgt daher nicht. Die umliegenden Straßen werden u. a. von Fußgängern und Radfahrern genutzt, um in den westlich und südlich angrenzenden freien Landschaftsraum zu gelangen. Sie werden von der vorliegenden Planung nicht tangiert.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

3.4 Boden und Gewässer

a) Boden

Gemäß Bodenkarte NRW⁴ stehen im Änderungsbereich teils **schluffige Sandböden als Gley und Podsol-Gley**, z. T. Naßgley und Anmoorgley, ((p)G8) an. Diese Böden sind allgemein durch eine hohe Wasserdurchlässigkeit, eine geringe Sorptionsfähigkeit und einen hohen Grundwasserstand geprägt. Das Grundwasser steht bei 4 bis 8 dm unter Flur.

Die am westlichen Rand des Änderungsbereichs vorkommenden Anmoorgley-Böden zeichnen sich nach den Kriterien der zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen als „**Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte**“ aus und werden als schutzwürdig eingestuft.⁵ Dies betrifft die Teilflächen nördlich und südlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Westringer Wall sowie den westlichen Teil der Waldparzelle. In der Abwägung ist daher neben dem allgemeinen Bodenverlust durch Versiegelung auch dieser Aspekt der Schutzwürdigkeit zu beachten.

Aufgrund dieser Bodeneigenschaften wird die Empfindlichkeit des Plangebiets bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung nach gegenwärtigem Stand als eher hoch beurteilt.

b) Gewässer

Im vorliegenden Änderungsbereich befinden sich mehrere eingetragene Fließgewässer. Im zentralen Bereich kreuzt der offen geführte **Sendgraben** (Nr. 1200) die überplanten Flächen mit Fließrichtung aus dem Siedlungsgebiet im Osten in Richtung Westen zum bestehenden technischen Regenrückhaltebecken der Stadt am Westringer Wall. Der Bach fließt in nordwestlicher Richtung weiter in den freien Landschaftsraum. Aufgrund der Grobmaßstäblichkeit und der bisherigen Darstellungstiefe des FNP wird auf der vorbereitenden Bauleitplanungsebene eine Darstellung der Gewässer nicht für sinnvoll gehalten. Im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a wird dieses eingetragene Fließgewässer in seiner gesamten Breite als Wasserfläche festgesetzt. Der gemäß § 38(3) Wasserhaushaltsgesetz (WHG) 5,0 m breite Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante wird beidseits des Sendgrabens als private Grünfläche planerisch gesichert. Bestehende Gehölze in diesem Bereich werden als Uferbegrenzung zum Erhalt festgesetzt, neue uferbegleitende Gehölze werden aufgrund der angestrebten Freihaltung zu Pflegezwecken nicht vorgesehen. Nördlich des Fließgewässers enthält der Bebauungsplan zudem eine Festsetzung zur

⁴ Geologisches Landesamt (1975): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 3710 Rheine, Krefeld.

⁵ Geologischer Dienst NRW (2017): Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, 3. Auflage, Krefeld.

dauerhaften Freihaltung des Gewässerrandstreifens von jeglicher Bebauung. Somit lässt der nachgelagerte Bebauungsplan insgesamt keine baulichen Anlagen parallel zum Sendgraben zu.

Vor dem Hintergrund der konkreten Vorhabenplanung lässt der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a an drei Stellen eine **Überbauung bzw. Überführung des Sendgrabens** zu. Die für diese Brückenbauten erforderlichen wasserrechtlichen Verfahren nach WHG werden parallel zu den Bauleitplanverfahren vorbereitet und bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt eingereicht. Sie sind im Sinne der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans abzuschließen.

Im Südwesten des Änderungsbereichs ragt parallel zur Straße der nördliche Böschungsbereich des offenen **Fließgewässers Nr. 1241** in den Geltungsbereich. Diese Fläche wird ebenso im Bebauungsplan Nr. 104a bestandsorientiert als Wasserfläche festgesetzt. Nördlich grenzen auf beiden Planungsebenen großflächige private Grünflächen als Pferdeweiden an. Der gemäß WHG 5,0 m breite Gewässerrandstreifen ab Böschungsoberkante wird durch eine entsprechende Festsetzung auch in diesem Bereich von jeglicher Bebauung dauerhaft freigehalten.

Am östlichen Rand des Änderungsbereichs verläuft das teilweise verrohrte **Fließgewässer Nr. 1250**, für das insbesondere aufgrund der im Südosten angestrebten Errichtung eines städtischen Kindergartens mit einem angemessenen Flächenbedarf nach ersten Abstimmungen mit der Unteren Wasserbehörde seine **Gewässerfunktion aufgegeben** werden soll. Die zur Offenlage der Bauleitpläne zu erstellende Entwässerungsplanung wird dies entsprechend berücksichtigen. Auch für diese Aufhebung des Fließgewässers ist ein wasserrechtliches Verfahren nach WHG parallel zu den Bauleitplanverfahren zu beantragen. Ein Abschluss erfolgt vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 104a.

Innerhalb des östlichen Grünzugs verlaufen weitere offene Gräben, die jedoch keine eingetragenen Gewässer darstellen. Sie liegen i. W. außerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs und werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Ebenso befinden sich nördlich des Geltungsbereichs innerhalb der Waldfläche und in einem Garten kleinere Teiche. Ergänzend wird auf den Umweltbericht verwiesen.

Festgesetzte bzw. sonstige ermittelte Überschwemmungsgebiete erfassen den Änderungsbereich ebenso wenig wie Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete. Trinkwasserschutzgebiete liegen deutlich außerhalb des Siedlungsraums. Negative Auswirkungen der geplanten Entwicklung auf den Hochwasserschutz sowie auf den Trinkwasserschutz können somit nach bisheriger Kenntnis ausgeschlossen werden.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

3.5 Altlasten und Kampfmittel

Altlastenstandorte oder entsprechende Verdachtsflächen sind weder im Änderungsbereich noch im nahen Umfeld bekannt. Darüber hinaus gilt grundsätzlich, dass nach Landesbodenschutzgesetz allgemein die Verpflichtung besteht, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde, hier Untere Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt, mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

Kampfmittel sind im Änderungsbereich und im näheren Umfeld ebenfalls **nicht bekannt**. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

3.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Natur-, Boden- und Baudenkmale sind weder im Änderungsbereich noch im nahen Umfeld bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt enthalten oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Im östlich verlaufenden Grünzug befindet sich östlich des Fußwegs ein Bildstock, der von der vorliegenden Planung jedoch nicht tangiert wird. Darüber hinaus bestehen keine Sichtbeziehungen zu eingetragenen Baudenkmalen.

Auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen wird verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§ 14 ff. nordrheinwestfälisches Denkmalschutzgesetz).

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

4. Auswirkungen der Planung

4.1 Verkehr

Die **äußere verkehrliche Anbindung** des geplanten Reitsportkompetenzzentrums ist i. W. über einen neuen Anschluss an die südöstlich verlaufende L 590 (Emsdettener Straße) und damit an das qualifizierte Straßennetz vorgesehen. Dafür ist der geplante Knotenpunkt leistungsfähig auszubauen, was in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW die Einrichtung einer Linksabbiegerspur aus Emsdetten kommend erfordert. Dies dient der Gewährleistung des Verkehrsflusses und damit auch der Verkehrssicherheit. Zur Vermeidung einer Gefahrenstelle durch zwei eng aufeinander folgende Einmündungen auf die Landesstraße wird die östlich des Änderungsbereichs verlaufende Straße Moorwiese an die neue Planstraße angebunden. In dem Zuge wird der östliche Anlussteil an die L 590 in einen öffentlichen Fuß- und Radweg umgewandelt. Damit ist die öffentliche verkehrliche Anbindung der Wohnsiedlung an der Straße Moorwiese an die Landesstraße weiterhin gewährleistet.

Die konkrete **Ausbauplanung des Knotenpunkts** wurde bereits mit dem Landesbetrieb abgestimmt. Die sich aus den aktuellen Richtlinien ergebenden Flächenbedarfe sind im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a berücksichtigt; dieser setzt eine entsprechend breite öffentliche Verkehrsfläche fest. Für die Ausbaumaßnahmen an der Landesstraße wird eine sog. Verwaltungsvereinbarung zur Kostenübernahme der Ausbaukosten durch die Stadt mit dem Landesbetrieb getroffen. Im Sinne der gesicherten Erschließung im Rahmen der Planumsetzung und daher auch der Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplans ist die Vereinbarung vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zu treffen. Weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden zum Ausbau des Knotens an der L 590 erfolgen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung. In dem Zuge soll u. a. geprüft werden, ob

die Anpassung der maximalen Höchstgeschwindigkeit auf Höhe der neuen Einmündung angemessen wäre. Die Ergebnisse werden zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet. Eine planinduzierte Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehre auf der Landesstraße wird derzeit im Ergebnis nicht gesehen, so dass die vorliegend getroffene Standortwahl auch unter diesem Aspekt als verträglich zu bewerten ist.

Über den leistungsfähig neu ausgebauten Knotenpunkt an der Landesstraße ist Richtung Süden die Anbindung des vorliegend geplanten Reitsportkompetenzzentrums an den Standort Riesenbeck International und die Stadt Emsdetten sichergestellt. Richtung Norden führt die L 590 als Sureburger Straße Richtung Zentrum des Stadtteils Riesenbeck. Hier trifft die L 590 auf die Bevergerner Straße (L 591), die zum einen die Anbindung an die anderen Stadtteile Hörstels und zum anderen den **Anschluss an das weitere übergeordnete Straßennetz** (u. a. A 30) gewährleistet. Auf Höhe des Änderungsbereichs darf auf der L 590 maximal 70 km/h in Fahrtrichtung Riesenbeck gefahren werden, Richtung Emsdetten beträgt die maximale Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Der Ortseingang liegt bisher vor der Einmündung der Moorwiese. Parallel zur Landesstraße verläuft auf der Nordseite ein durch einen Grünstreifen abgesetzter Fuß- und Radweg.

Ausgehend von dem neuen Knotenpunkt an der Landesstraße führt eine zunächst **öffentliche Erschließungsstraße in die überplanten Flächen**. Auf Höhe der östlich gelegenen Straße Moorwiese knickt sie nach Osten ab und stellt so den öffentlichen Anschluss des Wohngebiets und des südlich geplanten städtischen Kindergartens sicher. Nach Westen führt die Planstraße als privater Erschließungsstich, der in einer Wendeanlage mündet. So sind zum einen die südlich davon geplanten Wohnhäuser und zum anderen die westlich gelegenen Weideflächen für Bewirtschaftungsfahrzeuge angebunden. Ausgehend von dem innen liegenden Kreuzungspunkt führt die Planstraße weitgehend auf der bereits im geltenden Ursprungsplan vorgesehenen Trasse in das Plangebiet. Sie wird aufgrund des geschlossenen professionellen Pferdesportbetriebs als **private Straßenverkehrsfläche** angestrebt und so auch im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a im Sinne einer gesicherten Erschließung festgesetzt. Über die Planstraße werden die westlich und östlich gelegenen Sondergebiete verkehrlich angebunden. Die Pkws der Kunden und Mitarbeiter des Reitsportkompetenzzentrums sollen i. W. auf den zentral im Einfahrtbereich der Anlage geplanten **Stellplatzflächen** aufgestellt werden. Damit wird der Kfz-Verkehr zu großen Teilen aus dem Betrieb herausgehalten. In der Vorhabenplanung ist dabei eine Reihe für den Kindergarten vorgesehen. Im Nordosten knickt die private Straße nach Westen ab und stellt so die verkehrliche Anbindung der weiteren Teilflächen der Sondergebiete sicher.

Die private Straße trifft im Nordwesten auf den **Westringer Wall**. Dieser gehört zum landwirtschaftlichen Wegenetz und verbindet den nördlich verlaufenden Westring mit der L 590 im Süden. Hier besteht ein Durchfahrtsverbot für Lkw, lediglich land- und forstwirtschaftlicher Verkehr ist zugelassen. Für das vorliegend geplante Reitsportkompetenzzentrum hat diese öffentliche Straße nur eine untergeordnete Erschließungsfunktion. Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie betriebsgebundene landwirtschaftliche Fahrzeuge (z. B. zu Erntezeiten) können diesen Anschluss nutzen. Ergänzend wird zur verkehrlichen Erschließung auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Im Zuge des Planverfahrens wurde eine **Verkehrsuntersuchung**⁶ durchgeführt, die die Verkehrsentwicklung im Hinblick auf die Bestandssituation und die sich bei Planumsetzung verändernden Verkehre im Umfeld des geplanten Sondergebiets prüft und bewertet. Das Gutachten basiert auf einer umfangreichen Analyse der Ist-Situation u. a. mit Verkehrszählungen an den relevanten Straßenabschnitten. Die Ermittlung der planinduzierten Verkehre erfolgte zum einen auf **Grundla-**

⁶ Röver Ingenieurgesellschaft mbH (2023): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Gütersloh. Oktober 2023.

ge einer detaillierten Betriebsbeschreibung zum konkret geplanten Vorhaben und zum anderen nach der Methodik von Dr. Bosserhoff. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung wurden für das Reitsportkompetenzzentrum Ver- und Entsorgungsfahrten, die lediglich im wöchentlichen oder monatlichen Rhythmus zu erwarten sind, auf einen Tag zusammengefasst. Die gleiche Herangehensweise hat der Gutachter für die Anlieferung von Heu und Stroh gewählt, die in der Regel insbesondere während der Erntezeit auf die Anlage kommen. Das konkret geplante Projekt stellt ein Beispielvorhaben dar, das der parallel aufgestellte angebotsorientierte Bebauungsplan Nr. 104a zulässt, aber auch andere professionelle Betriebe dieser Art und Größenordnung sind gemäß künftig geltendem Planungsrecht im Plangebiet möglich. Es ist daher mit vergleichbaren planinduzierten Verkehrsmengen und -arten zu rechnen. Der Bebauungsplan lässt zudem in der geplanten Gemeinbedarfsfläche einen Kindergarten zu. Die Stadt plant nach derzeitigem Stand und entsprechend den räumlichen Rahmenbedingungen die Errichtung einer Kindertagesstätte mit drei Gruppen, so dass dies die Grundlage für die Ermittlung der Verkehre darstellt. Der Plangeber hält diese Herangehensweise insgesamt für methodisch plausibel und nachvollziehbar.

Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen und weiterer im Gutachten aufgeführter Parameter kommt die Verkehrsuntersuchung zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die ermittelten planinduzierten Verkehre für den Verkehrsfluss **keine Qualitäts- bzw. Kapazitäts- und Sicherheitsdefizite** auslösen. Die zusätzlichen Verkehre können im Prognose-Planfall (mit Realisierung der Planung) abgewickelt werden. Für den neu geplanten **Knotenpunkt an der L 590 ist eine gute Qualität** der Verkehrsabläufe zu erwarten (QSV B). Der zur Verfügung stehende Verkehrsraum ist damit in der Lage, die auftretenden Verkehre sicher aufzunehmen und die Nutzungsansprüche der verschiedenen Nutzergruppen zu erfüllen.

Für den ebenso betrachteten **Knotenpunkt der L 590 mit der L 591** (Bevergerner Straße) nordöstlich der überplanten Flächen hat die Untersuchung gezeigt, dass dieser bereits im Ist-Zustand, aber auch im Prognose-O-Fall (ohne Realisierung der Planung) überlastet ist. Dies löst somit nicht die Umsetzung der vorliegenden Planung aus. Für den Prognose-Planfall hat das Gutachten nur geringfügige Veränderungen für diesen Knotenpunkt ergeben. Aus Sicht des Gutachters könnte die Anordnung einer Lichtsignalanlage durch den zuständigen Straßenbaulastträger den Verkehrsfluss trotz der eingeschränkten Geometrie zumindest auch am Nachmittag auf eine ausreichende Qualitätsstufe heben. Das Erfordernis dieser Maßnahme löst nicht die vorliegende Planung aus; sie wäre unabhängig davon sinnvoll, um den Verkehrsfluss an diesem wichtigen Knotenpunkt von zwei übergeordneten Straßen im Zentrum von Riesenbeck zu verbessern und damit auch die Verkehrssicherheit für alle Verkehrsteilnehmer zu erhöhen.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a lässt am Anschluss an den **Westringer Wall** nur Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie betriebsgebundene landwirtschaftliche Fahrzeuge zu. Bei einer derzeitigen eher geringen Belastung wirkt sich die ggf. zu Erntezeiten entstehende geringfügige Mehrbelastung durch landwirtschaftliche Verkehre nicht maßgeblich aus. Dies entspricht der Zweckbestimmung des landwirtschaftlichen Wegenetzes, eine Beeinträchtigung der Nutzung wird nicht erwartet. Maßgeblich zusätzliche planinduzierte Verkehre auf der Straße **Moorwiese** über die neue Verbindung im Änderungsbereich sind aufgrund der prognostizierten guten Qualität des Verkehrsflusses am neuen Knotenpunkt an der Landesstraße sowie aufgrund des schmalen und somit für Autofahrer eher unattraktiven Ausbaus des Wohnwegs nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung des Gutachters steht einer Entwicklung des Plangebiets mit Blick auf die prognostizierten Verkehrsstärken und die damit verbundenen Auswirkungen auf das umliegende Straßennetz aus verkehrlicher Sicht nichts entgegen. Die Stadt folgt der Auffassung des Gutachters und hält die vorliegende Planung aus verkehrlicher Sicht unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander für vertretbar und angemessen. Es wird keine unver-

trägliche Mehrbelastung auf dem umliegenden Straßennetz erwartet. Somit ist der Standort auch aus verkehrlichen Aspekten gut umsetzbar. Weiterer Untersuchungsbedarf wird derzeit nicht gesehen. Zu den weiteren verkehrlichen Details wird auf die Verkehrsuntersuchung und die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 104a verwiesen.

Die Anbindung des geplanten Sondergebiets und des Kindergartens an den **ÖPNV** ist über diverse Buslinien auf der L 590 und L 591 gegeben. Die nächste Haltestelle liegt südwestlich der angrenzenden Splittersiedlung an der L 590 in fußläufiger Erreichbarkeit. Zudem verkehrt über den Westringer Wall eine Buslinie. Die Haltestellen befinden sich nordwestlich des Änderungsbereichs an der Einmündung zum Westring sowie südwestlich des Sondergebiets auf Höhe des Stichwegs zur Außenbereichssiedlung. Sie liegen somit auch in fußläufiger Entfernung.

Die **Anbindung** des geplanten Sondergebiets und des Kindergartens **für Fußgänger und Radfahrer** ist über das vorhandene Straßennetz aus dem Wohnsiedlungsbereich über die Straße Moorwiese und die L 590 gegeben. Aus Südwesten ist die Anbindung über den auf der Nordseite der Landesstraße bestehenden Fuß- und Radweg gewährleistet. Ebenso können Fußgänger und Radfahrer über den Westringer Wall auf das Gelände gelangen. Die im Umfeld bestehenden Fuß- und Radwegeverbindungen werden von der vorliegenden Planung nicht tangiert, eine Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten wird daher nicht gesehen.

Im Ergebnis ist der vorliegend geplante Standort für das angestrebte Reitsportkompetenzzentrum **leistungsfähig und verträglich an das bestehende Straßennetz** angebunden. Anschlüsse an den vorhandenen Siedlungsraum werden aufgegriffen und stellen u. a. die Durchlässigkeit für Fußgänger und Radfahrer sicher. Vorhandene Infrastruktur kann im Zuge der vorliegenden Siedlungsarrondierung sinnvoll mitgenutzt und weiterentwickelt werden. Die Standortentscheidung wird daher auch aus verkehrlichen Aspekten für angemessen und vertretbar gehalten.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

4.2 Immissionsschutz

Standortentscheidung und Flächennutzung werden aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes im Zuge der beiden parallel aufzustellenden Bauleitplanverfahren zu verschiedenen Gesichtspunkten geprüft. Zu beachten sind in der Bauleitplanung eventuelle Vorbelastungen des Änderungsbereichs sowie mögliche Auswirkungen der Planung auf schutzbedürftige Nutzungen im Änderungsbereich selbst oder im weiteren Umfeld.

Konfliktträchtige **Vorbelastungen** für den Änderungsbereich (Immissionen von Verkehrswegen, aus der Landwirtschaft, von bestehenden Gewerbenutzungen etc.) sind insbesondere mit Blick auf die geplanten betriebsgebundenen Wohnnutzungen und den Kindergarten zu ermitteln. Für die vorliegende Planaufstellung sind darüber hinaus die durch die Vorhabenplanung und den Kindergarten **verursachten Immissionen** auf die umgebenden Nutzungen (Allgemeine Wohngebiete, Wohngebiete im Innenbereich nach § 34 BauGB, Wohnen im Außenbereich nach § 35 BauGB – siehe Bestandsanalyse) zu betrachten. Dies betrifft insbesondere die durch die betriebliche Nutzung der Pferdesportanlage und durch planinduzierte Verkehre hervorgerufenen Schall- und Geruchsemissionen. Die Verkehrslärmauswirkungen sind auf Basis des o. g. Verkehrsgutachtens zu ermitteln. Um die Verträglichkeit des geplanten Pferdesportzentrums und des Kindergartens in Nachbarschaft zu umgebenden Wohnnutzungen sicher beurteilen zu können, wurden im

Zuge des Planverfahrens eine schalltechnische und eine geruchstechnische Untersuchung eingeholt. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

a) Verkehr

Hinsichtlich der Thematik Verkehrslärm sind zwei Aspekte schalltechnisch zu prüfen und in die Abwägung insbesondere zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a einzustellen. Zum einen sind die **Verkehrslärmeinwirkungen** durch den Kfz-Verkehr auf der südwestlich verlaufenden L 590 auf den Änderungsbereich zu ermitteln. Zum anderen ist zu prüfen, welche **Verkehrslärmauswirkungen** die Realisierung des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ durch den zusätzlichen Kfz-Verkehr auf den umliegenden Straßen auf die bereits vorhandene Wohnbebauung im Umfeld hat. Vor diesem Hintergrund wurde im Vorfeld des Planverfahrens ein **Schallgutachten**⁷ erstellt, das u. a. diese beiden Aspekte des Verkehrslärms untersucht. Grundlage dafür ist die in Kapitel 4.1 genannte Verkehrsuntersuchung⁸, die die Verkehrsentwicklung Bezug nehmend auf die Bestandssituation und die sich durch die vorliegende Planung verändernden Verkehre im Umfeld des Sondergebiets beurteilt.

Der Änderungsbereich liegt unmittelbar an der überregional bedeutsamen Emsdettener Straße (L 590). Sie weist gemäß ihrer Funktion im übergeordneten Straßennetz eine entsprechende Frequenzierung und den daraus folgenden höheren Lkw-Anteil auf. Die im Rahmen der o. g. Verkehrsuntersuchung erfolgten Zählungen auf Höhe des Ortseingangs zeigen eine Verkehrsbelastung von rund 5.200 Kfz/24h auf, davon entfallen rund 500 auf den Schwerlastverkehr. Es ist somit von einer Vorbelastung des Geltungsbereichs durch Verkehrslärm auszugehen. Auf Basis der verkehrlichen Daten und der zulässigen Geschwindigkeit kommt die schalltechnische Untersuchung zu folgenden **Ergebnissen**:

In den ausgewiesenen Sondergebieten betragen in der Tagzeit die verkehrsbedingten Beurteilungspegel zwischen 43 dB(A) bis 67 dB(A) und in der Nachtzeit zwischen 35 dB(A) bis 58 dB(A). Die Lärmbelastung nimmt von Süden nach Norden mit wachsendem Abstand zur Landesstraße ab. Die Stadt ordnet den künftig im Sondergebiet liegenden betriebsgebundenen Wohnnutzungen und dem Kindergarten den **Schutzanspruch** analog zu Wohnnutzungen im Außenbereich nach § 35 BauGB zu. Dies wird aufgrund der Lage, der künftigen Nutzungsstruktur und räumlichen Rahmenbedingungen für angemessen gehalten. Für Wohnnutzungen im Außenbereich sind gemäß ständiger Rechtsprechung mischgebietstypische Werte in den jeweiligen Regelwerken anzusetzen. Die im Städtebau heranzuziehenden idealtypischen Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 50 dB(A) nachts (für Verkehrslärm) werden nach den Lärmkarten des Gutachtens somit erst etwa auf Höhe der neu geplanten Anbindung an die Straße Moorwiese bzw. des Stichwegs nach Westen eingehalten. Südlich davon werden sie tags und nachts überschritten. In **weiten Teilen des geplanten Sondergebiets** werden somit die Mischgebietswerte eingehalten bzw. unterschritten. Dies gilt auch für die in der Tagzeit relevanten Außenwohnbereiche. Somit herrschen hier künftig **gesunde Wohnverhältnisse**. Hiervon geht die Stadt aus, da auch in Mischgebieten gemäß § 6 BauNVO Wohnen allgemein zulässig ist.

In dem durch Verkehrslärm stärker belasteten Bereich entlang der Landesstraße lässt der nachgelagerte Bebauungsplan betriebsgebundene Wohnungen und die Gemeinbedarfsfläche für den Kindergarten zu. Vor dem Hintergrund der schallgutachterlichen Ergebnisse enthält der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse pas-

⁷ Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (2023): Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Ahaus. 31.10.2023.

⁸ Röver Ingenieurgesellschaft mbH (2023): Verkehrsuntersuchung Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Gütersloh. Oktober 2023

sive Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor den Verkehrslärmeinwirkungen. Zur planerischen Konfliktbewältigung werden daher auf Grundlage der schalltechnischen Untersuchung und der gutachterlichen Empfehlungen **passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmpegelbereichen nach DIN 4109** (Schallschutz im Hochbau) in den Bebauungsplan aufgenommen. Es wird zeichnerisch und textlich geregelt, dass innerhalb der in der Plankarte eingetragenen Lärmpegelbereiche III bis V zum Schutz vor Verkehrslärm bei Errichtung, Nutzungsänderung oder baulicher Änderung von Räumen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind. Gemäß den Rechenverfahren der DIN 4109 sind diese Maßnahmen auf die jeweilige Nutzung der Räume zuzuschneiden. Die Einhaltung entsprechender Vorgaben ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse innerhalb des Gebäudes können so gewährleistet werden. Die aktuelle DIN 4109 kann in der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Gemäß Beiblatt 1 der DIN 18005 ist bei Beurteilungspegeln von > 45 dB(A) selbst bei nur teilweise geöffnetem Einfachfenster ungestörter Schlaf häufig nicht mehr möglich. In den von Pegeln > 45 dB(A) in der Nachtzeit betroffenen Bereichen des Sondergebiets sind daher **Schlafräume mit schallgedämmten, fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen** auszustatten. Bei Schlafräumen im geplanten Kindergarten sind aufgrund der für die Tagzeit berechneten Beurteilungspegel ebenfalls derartige Lüftungseinrichtungen vorzusehen, damit die Kinder künftig mittags ungestört schlafen können. Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a trifft auf Basis des Schallgutachtens entsprechende Festsetzungen, so dass für den betroffenen Bereich auch unter diesem Aspekt künftig gesunde Wohnverhältnisse hergestellt werden können.

Betroffen von der Lärmbelastung sind neben den Wohngebäuden auch **Außenwohnbereiche** wie Terrassen, Balkone etc. (wenn auch nicht im gleichen Maß wie das an die Gebäudenutzung gebundene Wohnen) sowie die **Außenspielflächen des Kindergartens**, die tagsüber schutzwürdig sind. Die südlichen Teilflächen des Sondergebiets und ein großer Teil der Gemeinbedarfsfläche sind stärker als mischgebietstypisch durch Verkehrslärm vorbelastet. Um bei dieser höheren Lärmbelastung auch dort einen angemessenen Schutz sicher gewährleisten zu können, werden ergänzende Schutzvorkehrungen für die Außenwohnbereiche und für die Außenspielflächen des geplanten Kindergartens im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a geregelt. Ein entsprechender Nachweis ist auf der Baugenehmigungsebene zu führen.

Zusammenfassend werden die getroffenen Maßnahmen zum Umgang mit der vom Straßenverkehrslärm vorbelasteten Situation mit Blick auf die angestrebten städtebaulichen Ziele und Rahmenbedingungen als städtebaulich vertretbar bewertet. Die in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen sind in der vorliegenden Situation geeignet, einen angemessenen Verkehrslärmschutz und mindestens die Wahrung gesunder Wohn-/Arbeitsverhältnisse sicher zu gewährleisten.

Bei der Betrachtung der **Verkehrslärmauswirkungen** durch den plangebietsinduzierten, zusätzlichen Kfz-Verkehr auf die im Umfeld vorhandenen Wohnnutzungen wurden die Veränderungen entlang der L 590 und des Westringer Walls untersucht. Das Schallgutachten kommt unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus dem o. g. Verkehrsgutachten zu dem Ergebnis, dass sich die Immissionspegel entlang der **Landesstraße** im Zuge der Realisierung des Sondergebiets Reitsportkompetenzzentrum tagsüber um maximal $0,3$ dB(A) und nachts um maximal $0,2$ dB(A) erhöhen. Im Ergebnis der auf Bebauungsplanebene in der Begründung dargelegten Rahmenbedingungen wird die ermittelte planinduzierte Erhöhung des Immissionspegels von bis zu $0,3$ dB(A) trotz der gegebenen Verkehrslärmvorbelastung für zumutbar und vertretbar gehalten. Eine maßgebliche Verschlechterung der bestehenden Lärmsituation entlang der Landesstraße wird durch die Realisierung des Bebauungsplans Nr. 104a nicht ausgelöst. In der Abwägung der betroffenen öffentli-

chen und privaten Belange gegen- und untereinander wird die Planung weiterhin für sachgerecht gehalten.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a lässt für die Einmündung des Plangebiets am **Westringer Wall** nur Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie betriebsgebundene landwirtschaftliche Fahrzeuge zu. Der Schallgutachter geht vor diesem Hintergrund davon aus, dass an der Bebauung westlich des Knotenpunkts Westringer Wall/Westring die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Dorfgebiete tags und nachts (64/54 dB(A)) um mindestens 6 dB(A) unterschritten werden. Daher werden diese Werte auch bei Pegelerhöhungen durch planinduzierte Ernteverkehre sicher eingehalten. Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind somit weiterhin gegeben.

b) Gewerbe

Unmittelbar südlich des Änderungsbereichs liegt in der angrenzenden Außenbereichssiedlung ein genehmigtes **Abbruch- und Erdbauunternehmen** mit einem betriebsbezogenen Wohn- und Verwaltungsgebäude im straßenzugewandten Bereich sowie Lagerhallen und -flächen im rückwärtigen Teil. Ebenso befinden sich dort Aufstellflächen für Container und Lkws sowie andere Fahrzeuge. Die Zu- und Abfahrt liegt an der südöstlich verlaufenden L 590.

Insbesondere auf der verbindlichen Bebauungsplanebene ist in der Abwägung zu ermitteln, ob im Plangebiet trotz der von dem angrenzenden Gewerbe ausgehenden Emissionen gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne der geplanten Sondernutzung gewährleistet sind. Dies wurde im Vorfeld des Planverfahrens im Rahmen des o. g. Schallgutachtens untersucht. Darüber hinaus ist zu konstatieren, dass im direkten Umfeld des Unternehmens bereits unmittelbar südlich bzw. südwestlich und nordöstlich des Geländes Wohnnutzungen im Außenbereich bestehen. Dies sind die Wohngebäude in der Splittersiedlung. An diesen bereits bestehenden Immissionsorten muss das Abbruch- und Erdbauunternehmen schon heute die bei der Bewertung von Gewerbelärm zugrunde zu legenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete von 60/45 dB(A) tags/nachts einhalten. Das Schallgutachten hat darüber hinaus die Verträglichkeit dieser Gewerbenutzung mit den im Plangebiet vorgesehenen betriebsgebundenen Wohnnutzungen und dem Kindergarten geprüft. Hierfür wurden die Genehmigungsunterlagen zugrunde gelegt und der Betrieb mit seinen konkreten Abläufen in den Blick genommen. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass in Bezug auf Gewerbelärm im gesamten Plangebiet künftig **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** im Sinne des BauGB herrschen. Die vorliegende Planung löst zudem keine Einschränkung des gewerblichen Unternehmens aus.

Darüber hinaus ist auch durch den Betrieb des geplanten Kindergartens kein Immissionskonflikt mit den innerhalb des Plangebiets zulässigen schutzwürdigen Nutzungen zu erwarten. Weitere relevant auf das Plangebiet einwirkende gewerbliche Unternehmen sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden. Ergänzend wird auf das Schallgutachten und die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Der parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a weist zur Entwicklung eines Reitsportkompetenzzentrums ein Sondergebiet mit fünf Teilflächen und Nutzungsschwerpunkten aus (SO1 bis SO5). Darüber hinaus ist eine **Gemeinbedarfsfläche für einen Kindergarten** geplant. Wie in Kapitel 5.1 der Begründung zum Bebauungsplan erläutert, dient das **SO1 mit der Zweckbestimmung Pferdehaltung und Pferdesport** der Unterbringung von Stallgebäuden für Pferde einschließlich Sattelkammern, Waschplätze, Pferdevorbereitungsflächen sowie Versorgungs- und Lagerräumen. Zudem sind im SO1 insgesamt maximal vier Reithallen, Schulungsräume, Reitplätze, Führanlagen,

unbefestigte Reit- und Weidewirtschaftswege, Weiden und Paddocks sowie eine Schmiede mit Werkstatt und Materiallager zulässig. Bedarfsgerechte Erschließungsflächen zur Verbindung der einzelnen Einrichtungen werden ebenso zugelassen. Das **SO2 mit der Zweckbestimmung Pferdezucht und Pferdesport** dient der Unterbringung der Hengststation mit ihren einzelnen Einrichtungen. Zulässig sind Stallgebäude für Pferde einschließlich Sattelkammern, Waschplätze, Pferdevorbereitungsflächen sowie Versorgungs- und Lagerräumen, Reithallen, Reitplätze, Führanlagen, Longierhallen, Vortrabzirkel, eine Mistlagerstätte sowie bedarfsgerecht Erschließungsflächen und Stellplätze. Das **SO3 mit der Zweckbestimmung Tierklinik** dient der Unterbringung der betriebseigenen Tierklinik zur Versorgung der Pferde auf der Anlage. Zulässig sind gemäß Festsetzungen daher die betriebseigene Tierklinik, Stallgebäude für Pferde einschließlich Waschplätze und Pferdevorbereitungsflächen, ein Quarantänestallgebäude für Pferde, ein weiterer Vortrabzirkel sowie wiederum Erschließungsflächen und Stellplätze. Das **SO4 mit der Zweckbestimmung Infrastruktur** umfasst zwei Flächen im Plangebiet, zum einen im südlich gelegenen Eingangsbereich der Anlage und zum anderen im nördlich des Sendgrabens angeordneten Bereich des Heu- und Strohlagers und der Transporter-Aufstellflächen. Daher lässt der Bebauungsplan für diese Versorgungsflächen insgesamt folgende Nutzungen zu: Verwaltungsgebäude, betriebsgebundene Gastronomie, Besprechungsräume, Gymnastikräume, Technikräume/-gebäude mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen, Heu- und Strohlagergebäude, Werkstattgebäude, eine betriebsgebundene Hausmeisterwohnung, Mistlagerstätten, unbefestigte Reitwege, Erschließungsflächen, Garagen/Carports für Elektro-Caddys, Garagen/Carports/Nebenanlagen für Pferdetransporter, Stellplätze für Pferdetransporter und für Pkw. Die weiteren geplanten Wohnnutzungen für das Personal und für Kunden werden durch das **SO5 mit der Zweckbestimmung betriebsgebundenes Wohnen** planerisch abgesichert. Der Bebauungsplan lässt daher betriebsgebundene Wohnungen für Personal, Lehrgangsteilnehmer, Gastreiter und Kunden des Reitsportkompetenzzentrums sowie Garagen, Carports und bedarfsgerechte Erschließungsflächen und Stellplätze zu.

Die mit diesen Nutzungen verbundenen **gewerblichen schalltechnischen Auswirkungen** werden nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) bewertet. Diese kann auch auf Bebauungsplanebene zur abwägenden Ermittlung und Bewertung von Gewerbelärmbelangen als Orientierungshilfe herangezogen werden. Um die Verträglichkeit mit der umgebenden Wohnnachbarschaft zu untersuchen, legt der Gutachter seinen Untersuchungen die oben beschriebene Vorhabenplanung zugrunde. Das konkret geplante Projekt stellt ein Beispielvorbahn dar, das der angebotsorientierte Bebauungsplan Nr. 104a zulässt, aber auch andere professionelle Betriebe dieser Art und Größenordnung sind gemäß künftig geltendem Planungsrecht im Plangebiet möglich. Es ist daher mit vergleichbaren Gewerbelärmauswirkungen zu rechnen, so dass diese methodische Herangehensweise für schlüssig und nachvollziehbar gehalten wird. Zudem betrachtet die Untersuchung den angestrebten Kindergarten wiederum mit drei Gruppen und entsprechender Mitarbeiterzahl.

Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan Nr. 104a künftig zulässigen Nutzungen kommt die schalltechnische Untersuchung zu dem **Ergebnis**, dass die an den Immissionsorten prognostizierten Beurteilungspegel die Immissionsrichtwerte der TA Lärm und gleichzeitig die Orientierungswerte der DIN 18005 für Allgemeine Wohngebiete von 55/40 dB(A) tags/nachts unterschritten werden, am Tag um mindestens 8 dB(A) und in der Nacht um mindestens 2 dB(A). Zudem besteht an den am stärksten von der vorliegenden Planung betroffenen Immissionsorten keine relevante gewerblich bedingte Lärmvorbelastung. Ein Immissionskonflikt ist daher nicht zu erwarten.

Der Gutachter hat zudem die **kurzzeitigen Geräuschspitzen** untersucht. Der Untersuchung kann entnommen werden, dass selbst der nachts für kurzzeitige Geräuschspitzen geltende Immissionsrichtwert der TA Lärm (Richtwert in der Nacht zzgl. 20 dB) an allen Immissionsorten eingehalten wird. Auch in der Tagzeit ist keine Überschreitung des Immissionsrichtwerts für einzelne Ge-

räuschspitzen zu erwarten. Insgesamt geht der Gutachter somit bei Planrealisierung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen in der umliegenden Wohnnachbarschaft aus.

Hinsichtlich des **Kindergartens** sind weder unverträgliche gewerbliche Lärmeinwirkungen durch das Reitsportkompetenzzentrum auf der Gemeinbedarfsfläche zu erwarten, noch ruft der Kindergarten durch seinen Betrieb einen Immissionskonflikt mit den im Plangebiet künftig zulässigen betriebsgebundenen und schutzwürdigen Wohnnutzungen hervor. Somit ist diesbezüglich von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen auch innerhalb des Änderungsbereichs auszugehen. Zu den Details wird auf das Schallgutachten und die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

In der Gesamtschau ermittelt die schalltechnische Untersuchung projektbezogen die Auswirkungen der konkret geplanten Pferdesportanlage mit ihren vorgesehenen Betriebsabläufen sowie Gebäuden, Materialien und Bauformen. Sie zeigt im Ergebnis auf, dass dieses geplante Vorhaben an dem Standort in der gewachsenen Nachbarschaft mit den umliegenden Wohnnutzungen funktioniert. Im Sinne der Angebotsplanung geht die Stadt davon aus, dass auch andere Pferdesportanlagen vergleichbarer Größenordnung ähnliche Betriebsabläufe und Gebäudestrukturen aufweisen würden, so dass sich auch diese im Ergebnis an dem vorliegend überplanten Standort verträglich ansiedeln könnten.

Die Stadt hat sowohl die verkehrsgutachterliche als auch die schallgutachterliche Untersuchung geprüft und hält diese für nachvollziehbar und plausibel und folgt der Auffassung der Gutachter. Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander erachtet die Stadt die vorliegende Planung aus schalltechnischer Sicht im Ergebnis als vertretbar und angemessen. Sie geht davon aus, die Schallschutzbelange im Rahmen der Planaufstellung im Ergebnis angemessen zu berücksichtigen. An der Standortentscheidung für das vorliegend geplante Sondergebiet und den Kindergarten wird auch angesichts der schalltechnischen Aspekte festgehalten. Weiterer Untersuchungsbedarf wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen.

c) Landwirtschaft und Pferdehaltung

Darüber hinaus können im künftigen Betrieb des Reitsportkompetenzzentrums landwirtschaftliche Gerüche von der Pferdehaltung ausgehen. Hierzu wurde im Zuge des Planverfahrens eine **geruchstechnische Untersuchung** zur Ermittlung der Geruchsimmissionssituation im Änderungsbereich und im Bereich der umgebenden Wohnnutzungen durchgeführt.⁹ Hierbei wurde geprüft, ob die Geruchsvorbelastung durch die im Umfeld bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe im Hinblick auf die geplanten betriebsgebundenen Wohnungen im Änderungsbereich verträglich ist und ob die Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen einschließlich der Gerüche aus der geplanten Pferdehaltung im Umfeld des Änderungsbereichs die Immissionswerte des Anhangs 7 der TA Luft einhält. Die Ergebnisse der gutachterlichen Untersuchung stellen sich wie folgt dar:

Im Umfeld des Änderungsbereichs liegen einige landwirtschaftliche Betriebe mit unterschiedlich intensiv betriebener Tierhaltung. Die Haltung von Mastschweinen überwiegt, aber auch Hühner- und Pferdehaltung liegt vor. In Abstimmung mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt wurden bestehende Genehmigungen und inzwischen erfolgte Nutzungsänderungen der Betriebe aktuell geprüft. Auch eine angestrebte Erweiterungsabsicht des Betriebs am Westring 90 wurde in den Blick genommen. Die Ergebnisse sind in die Untersuchung eingeflossen.

Unter Berücksichtigung der genehmigten Tierplätze der Hofstellen im relevanten Umfeld sowie der künftig zulässigen Pferdehaltung im Reitsportkompetenzzentrum (maximal 214 Pferde) hat

⁹ Wenker & Gesing Akustik und Immissionsschutz GmbH (2023): Geruchstechnische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ der Stadt Hörstel, Ahaus. 31.10.2023.

der Gutachter **innerhalb des vorliegenden Änderungsbereichs** als summierte Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen (Vorbelastung + planinduzierte Geruchseinwirkungen durch Pferdehaltung) eine Geruchsbelastung von maximal 9 % der Jahresstunden ermittelt. Somit wird sogar der idealtypische Immissionswert gemäß Anhang 7 der TA Luft für Wohn- und Mischgebiete von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit sicher eingehalten. Die Immissionswerte für Wohnen im Außenbereich (20 % Regelfall bzw. 25 % begründete Ausnahme) werden daher weit unterschritten. Analog zum Vorgehen in der Abwägung zu den Verkehrs- und Gewerbelärmeinwirkungen wird es für angemessen gehalten, dem im künftigen Sondergebiet zulässigen betriebsgebundenen Wohnen ebenso den Schutzstatus einer Wohnnutzung im Außenbereich zuzuordnen. Ergänzend weist der Geruchsgutachter darauf hin, dass unabhängig davon sämtliche Wohnnutzungen im Plangebiet in einem engen betrieblichen Zusammenhang mit dem geplanten Reitsportkompetenzzentrum stehen, so dass hierdurch hervorgerufene Gerüche als sog. Eigenimmissionen nicht beurteilungsrelevant sind. Auf der geplanten Gemeinbedarfsfläche für den Kindergarten ist mit einer Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen von maximal 5 % zu rechnen. Somit bestehen innerhalb des Plangebiets auch in Bezug auf die landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen **keine Immissionskonflikte**.

Für die **Wohnbebauung in der Umgebung** des Plangebiets hat die Untersuchung eine Gesamtbelastung der Geruchsimmissionen von i. W. 3-6 % ermittelt. Dies betrifft die östlich und südlich angrenzende Bebauung. An den Wohnhäusern nördlich des Plangebiets kann eine Belastung von 6 % bis maximal 12 % erreicht werden. Im Ergebnis wird der idealtypische Immissionswert gemäß Anhang 7 der TA Luft für Wohn- und Mischgebiete mit maximal 10 % für weite Teile der umliegenden Wohnnutzungen sicher eingehalten und nur in Norden punktuell geringfügig überschritten. Von dieser Überschreitung sind gemäß Gutachten die Wohngebäude am Westring 61 und Westring 63/63a betroffen, die in einer Einbeziehungssatzung nach § 34(4) Satz 1 Nr. 3 BauGB liegen. Der südlich der Straße Westring gelegene Bereich, der von dieser Satzung umfasst ist, ist von einer aufgelockerten Wohnbebauung mit teils großen Baulücken zwischen den Häusern geprägt. Teilweise findet auf den großen Grundstücken mit angrenzenden Weiden Pferdehaltung statt. Einen Bebauungsplan gibt es hier nicht. Analog zur geltenden Rechtsprechung zur bisher anzuwendenden Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) ist davon auszugehen, dass die Immissionswerte der TA Luft (früher GIRL) nicht als bindend anzusehen sind, sondern die Orientierungswerte im Rahmen einer sachgerechten Abwägung im Einzelfall überschritten werden können – etwa im Übergangsbereich zum Außenbereich oder bei einer Planung in der Nähe emittierender Betriebe. Wenn ein Wohngebiet direkt an den landwirtschaftlich geprägten Außenbereich angrenzt, sollte der festgelegte Zwischenwert den Immissionswert für Dorfgebiete von 15 % nicht überschreiten. Bei der Einhaltung des dorfgebietstypischen Immissionswerts ist von einer zumutbaren Belästigung auszugehen, da auch in Dorfgebieten gemäß § 5 BauNVO Wohnen allgemein zulässig ist. Dies ist vorliegend bei einem ermittelten Maximalwert von 12 % Geruchsstundenhäufigkeit der Fall.

Darüber hinaus gilt gemäß Anhang 7 Nr. 3.1 der TA Luft: Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geruchsauswirkungen vergleichbar genutzte Gebiete und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionswerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Es ist vorauszusetzen, dass der Stand der Emissionsminderungstechnik eingehalten wird. Dies ist vorliegend der Fall, da die Vorhabenplanung ein Absaugsystem des Mists aus den Pferdeboxen sowie geschlossene Mistlagerstätten vorsieht. Eine entsprechende verbindliche Regelung hierzu kann auf der nachgelagerten Baugenehmigungsebene getroffen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen hält die Stadt unter Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander die rechnerisch ermittelte Gesamtbelastung inklusive der geringfügigen Überschreitung des Immissionswerts von 10 % aufgrund der Unterschreitung des Immissionswerts für Dorfgebiete und der Lage im Übergangsbereich zum landwirtschaftlich geprägten Außenbereich für zumutbar. Eine erhebliche Belästigung durch Geruchsmissionen wird im vorliegenden Fall nicht gesehen.

Im Ergebnis werden **weder im Änderungsbereich noch außerhalb der überplanten Flächen unverhältnismäßige Störwirkungen durch Geruchseinwirkungen aus der Landwirtschaft** erwartet. Zudem werden **keine Beeinträchtigungen für die Nutzung und Entwicklung der umliegenden Hofstellen durch die vorliegende** Planung gesehen. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Inhalte des Geruchsgutachtens verwiesen. Die Stadt hat das Geruchsgutachten geprüft und hält es für nachvollziehbar und plausibel und folgt der Auffassung des Gutachters. Unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander erachtet die Stadt die vorliegende Planung aus immissionsschutzrechtlicher Sicht im Ergebnis als vertretbar und angemessen. Sie geht davon aus, die Immissionsschutzbelange im Rahmen der Planaufstellung im Ergebnis angemessen zu berücksichtigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt wird an der Standortentscheidung für die vorliegend geplante Sondergebietsentwicklung und den Kindergarten festgehalten. Weiterer Untersuchungsbedarf wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Sonstige Immissionen

Das **Auftreten von Staub, Sandflug und Pferdehaaren** in der Nachbarschaft des Reitsportkompetenzzentrums wird aufgrund der Lage der Stallgebäude, Reitplätze und Weiden im Inneren bzw. auf den westlich gelegenen Flächen der Anlage sowie aufgrund der künftig gegebenen Abstände zu umliegenden Wohngrundstücken nicht erwartet. Zudem erfüllen der östlich gelegene Grünzug und die anderen auf Bebauungsplanebene planerisch gesicherten Gehölzstrukturen eine gewisse Barrierewirkung. Beeinträchtigungen der umliegenden Wohnnutzungen durch die genannten Immissionen werden daher nicht erwartet. Weiterer Untersuchungsbedarf wird nach derzeitigem Kenntnisstand nicht gesehen.

Die Reitplätze auf der Anlage werden voraussichtlich teilweise mit Flutlichtanlagen ausgestattet. Für die Stallungen und den Bereich der Reithallen sowie die weiteren geplanten Nutzungen sind eher bedarfsgerechte, räumlich begrenzte Beleuchtungen zu erwarten. Auf Baugenehmigungsebene ist abschließend zu prüfen, ob unverträgliche **Blend- und Aufhellungswirkungen** durch die Flutlichtanlagen zu erwarten sind. Hierbei sind das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Erlass des Landes NRW zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Lichtimmissionen sowie die in der Nachbarschaft geltenden Schutzansprüche zu berücksichtigen. Die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte sind einzuhalten. Bei Bedarf können in der Baugenehmigung entsprechende Minderungsmaßnahmen (z. B. Auswahl, Anzahl, Platzierung, Ausrichtung, Abschirmung) festgelegt werden. Ggf. bringen die Anforderungen an den Artenschutz weitere Auflagen für die Beleuchtung mit sich. Die Ergebnisse der Artenschutzuntersuchung werden zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Problematik möglicher Luftschadstoffe, hier insbesondere Stickstoffoxid, Benzol, Ruß und Staub-PM10 (vorwiegend Kfz-bedingt), wird nach heutigem Kenntnisstand als nicht durchgreifend relevant angesehen. Wesentliche Auswirkungen der Planung aufgrund sonstiger Immissionen, wie z. B. Erschütterungen etc., sind bislang ebenfalls nicht erkennbar.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

4.3 Ver- und Entsorgung, Brandschutz, Wasserwirtschaft

a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz

Die technische Ver- und Entsorgung erfolgt insgesamt durch Anschluss an die vorhandenen Ver- und Entsorgungsnetze sowie durch Anschluss an die städtische Kläranlage. Das bestehende Leitungsnetz wird im Zuge der Planumsetzung entsprechend erweitert. Auch die druck- und mengenmäßig ausreichende Versorgung des Gebiets mit Trink- und Feuerlöschwasser ist sicherzustellen. Die Erreichbarkeit des gesamten Änderungsbereichs für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ist sowohl über den Anschluss am Westringer Wall als auch den neuen Knotenpunkt an der Landesstraße gewährleistet. Eine abschließende Klärung zum Brandschutz erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die DGVW-Regelwerke sind dabei insgesamt zu beachten. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung erfolgen hinsichtlich der Erschließungsthemen weitere Abstimmungen mit den Fachbehörden sowie Ver- und Entsorgungsträgern. Die Ergebnisse werden zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Müllabfuhr wird voraussichtlich über die Abholung der Tonnen an der neu geplanten öffentlichen Planstraße im Süden des Änderungsbereichs und an der Einmündung am Westringer Wall erfolgen. Wendeanlagen sind durch den durchgängigen Verlauf der neuen Straße über die Moorwiese nicht erforderlich. Die Tonnen sind bei der jeweiligen Abfuhr entsprechend zu den öffentlichen Bereichen zu transportieren. Weiterer Handlungsbedarf wird hierzu auf Planungsebene nicht gesehen.

b) Wasserwirtschaft

Nach den Vorgaben des Landeswassergesetzes (LWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder unverschmutzt einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die im Änderungsbereich anstehenden **Sandböden** weisen eine hohe Wasserdurchlässigkeit aber auch einen hohen Grundwasserstand auf, so dass eine Versickerung des Niederschlagswassers voraussichtlich nicht möglich ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist eine **zentrale Regenrückhaltung** im Änderungsbereich erforderlich. Die Entwässerungsplanung wird im Zuge der Bauleitplanverfahren in Abstimmung mit den Fachbehörden weiter ausgearbeitet. Die Planunterlagen werden zur Offenlage angepasst. Die abschließende Klärung zum Umgang mit dem im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser erfolgt auf Genehmigungsebene.

Die Fachbehörden sowie Ver- und Entsorgungsträger werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

4.4 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB 2004 ist zur Umsetzung der Plan-UP-Richtlinie die Umweltprüfung als Regelverfahren für Bauleitpläne eingeführt worden. Der Umweltbericht wird als Teil II der Begründung erarbeitet. Da die 69. FNP-Änderung und der Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ im sog. Parallelverfahren bearbeitet werden, wird ein gemeinsamer Umweltbericht für beide Bauleitplanverfahren erstellt. Dieser liegt zum Stand der frühzeitigen Beteiligung als Kurzfassung vor, die vollständige Ausarbeitung erfolgt zum Planentwurf zur Offenlage.¹⁰

¹⁰ Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten GmbH (2023): Stadt Hörstel, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ und 69. Flächennutzungsplanänderung – Umweltbericht (Vorentwurf), Unterlage zur frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB, Herford. 10.11.2023.

Öffentlichkeit, Fachbehörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden gebeten, ggf. vorliegende umweltrelevante Informationen und Einschätzungen der Stadt zur Verfügung zu stellen.

4.5 Bodenschutz und Flächenverbrauch

In der Bauleitplanung ist die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a (2) BauGB in Verbindung mit § 1 ff. Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und § 1 ff. Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen, schädliche Bodenveränderungen sind zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG. Zudem wurde zur Stärkung der Innenentwicklung im Zuge der BauGB-Novelle aus 2013 die Bodenschutzklausel gemäß § 1a (2) BauGB geändert. Danach soll u. a. die Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen begründet werden. Dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung (z. B. Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken) geprüft werden.

Der vorliegende Änderungsbereich umfasst insgesamt ca. 17,7 ha; es erfolgt im Zuge der 69. FNP-Änderung i. W. eine Umwandlung eines Sondergebiets Wohnen und Leben mit Pferden in ein Sondergebiet Reitsportkompetenzzentrum. Zudem werden Flächen für die Landwirtschaft und eine Fläche für Maßnahmen etc. ebenso in das neue Sondergebiet und eine Fläche für Gemeinbedarf für einen Kindergarten sowie private Grünflächen geändert. Die ursprünglich als Fläche für die Wasserwirtschaft für die Regenrückhaltung angestrebte Fläche am Westringer Wall wird zunächst in eine Fläche für Landwirtschaft umgewandelt. Während auf FNP-Ebene bisher rund 6,9 ha als Sondergebiet dargestellt waren, werden im Zuge der vorliegenden 69. FNP-Änderung ca. 11,8 ha als Sondergebiet für das Reitsportkompetenzzentrum umfasst. Auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene können innerhalb der ausgewiesenen Sondergebiete bei einer zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 (SO1-SO3, SO4 tlw.) bzw. 0,4 (SO4 tlw., SO5) ca. **7,2 ha versiegelt** werden können. Der geltende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 104 umfasst mit 8,1 ha eine kleinere Fläche und lässt in den Sondergebieten bisher eine Versiegelung bis zu 1,6 ha zu. Dies ist zum einen dem anderen Nutzungszweck des Sondergebiets geschuldet, zum anderen hat der Ursprungsplan nur den ersten Bauabschnitt der damals geplanten Wohnanlage überplant. Die Entscheidung für die Inanspruchnahme der Flächen des vorliegend überplanten Standorts wurde somit bereits 2015 getroffen. Das geltende Planungsrecht könnte aktuell weiterhin umgesetzt werden, dies wird aber nicht mehr erfolgen. Somit erfolgt im Zuge der Umsetzung des parallel aufgestellten Bebauungsplans Nr. 104a eine erstmalige Versiegelung der bisher intensiv ackerbaulich bewirtschafteten Flächen.

Die mit dem Bau von Gebäuden und ihren Zuwegungen verbundene Versiegelung bedeutet lokal den vollständigen **Verlust der Bodenfunktionen** als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird. Auch nicht überbaute Bereiche können durch Befahren verdichtet oder durch Bodenaustausch, Eintrag von Fremdstoffen etc. in ihrer natürlichen Zusammensetzung verändert werden. Grundsätzlich ist die Stadt bestrebt, Neuversiegelungen zu begrenzen und im Siedlungszusammenhang liegende Brach- oder Restflächen sowie sonstige vorgeprägte bzw. vorbelastete Flächen vorrangig zu reaktivieren. Die vorliegend planerisch ermöglichte Anlage für Pferdehaltung und -sport mit Tierklinik etc. ist insbesondere aufgrund des Flächenbedarfs u. a. für Weiden, Stallungen und Reitplätze sowie der damit verbundenen Emissionen nicht innerhalb des geschlossenen Siedlungsbereichs umsetzbar. Daher wäre eine ggf. brach gefallene Fläche im Siedlungszusammenhang kein geeigneter Standort für die vorliegend geplanten Nutzungen. Unabhängig von dem hier gewählten Standort bedingt die Planung einer Anlage für Pferdehaltung und -sport die Inanspruchnahme einer Fläche im Außenbereich.

Mit der vorliegenden 69. FNP-Änderung der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a verfolgt die Stadt das Ziel, eine planerische Grundlage für die Errichtung eines Reitsportkompetenzzentrums mit den oben aufgeführten Nutzungen zu schaffen. Der traditionell in Riesenbeck bereits seit vielen Jahren ansässige professionelle Springsport soll zukunftsfähig fortentwickelt werden. Somit dient die Planung auch der Stärkung der örtlichen Wirtschaft; Arbeitsplätze werden gesichert und teils neu geschaffen. Dafür wird das für weite Teile des Geltungsbereichs bereits bestehende Planungsrecht parallel aufgehoben. Der bisher rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 104 strebte die Sondernutzung Wohnen und Leben mit Pferden an und lässt in diesem Rahmen bereits eine entsprechende Bebauung mit Wohngebäuden, Stallgebäuden sowie Wirtschafts- und Lagergebäuden zu. Ebenso könnten heute schon große Reitplätze und Straßenverkehrsflächen entstehen. Sowohl die vorliegende 69. FNP-Änderung als auch der nachgelagerte Bebauungsplan Nr. 104a gehen im Süden und Südwesten über den geltenden Plan hinaus; der Bebauungsplan lässt hier insgesamt eine Bebauung mit Reithallen, Stallgebäuden, Verwaltungs- und weiteren Funktionsgebäuden sowie Wohnhäusern zu. Erschließungsflächen und verschiedene Reitplätze sind ebenso zulässig. In der Gesamtschau lässt der Bebauungsplan weiterhin eine aufgelockerte Bebauung mit teils großen Freiflächen dazwischen zu. Im Südwesten werden die bestehenden Ackerflächen künftig als Pferdeweiden genutzt. Die im Bebauungsplan enthaltenen Regelungen zum Erhalt und zur Fortentwicklung bestehender Gehölzbestände sowie der behutsame Umgang mit den vorhandenen Gewässern werden als Minderungsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden angesehen.

Vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen wird die unvermeidbare **Inanspruchnahme des Bodens an diesem planerisch vorgeprägten Standort für vertretbar** gehalten. Lokal können die Auswirkungen auf den Boden und seine vielfältigen ökologischen, klimatischen oder wasserwirtschaftlichen Funktionen durch die geplanten konkreten Regelungen des Bebauungsplans zur Gebietsrandeingrünung und durch Ausweisung großflächiger Grünflächen gemindert werden. Gleiches gilt für den Bereich der zu erhaltenden Gehölzstrukturen.

Die am westlichen Rand des Änderungsbereichs vorkommenden Anmoorgley-Böden sind in ihrer Funktion als „**Grundwasserböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte**“ als landesweit rechtlich zu schützende Böden eingestuft worden (siehe Kapitel 3.4). Das besondere Gewicht des Bodenschutzes ist neben dem allgemeinen Bodenverlust durch die Versiegelung in der Abwägung zu berücksichtigen. Betroffen sind die Teilflächen nördlich und südlich des bestehenden Regenrückhaltebeckens am Westringer Wall sowie der westliche Teil der Waldparzelle im Plangebiet. Im Norden sind Teile des im Bebauungsplan ausgewiesenen SO3, in dem die betriebseigene Tierklinik geplant ist, im Süden sind die geplanten Weideflächen davon erfasst. Somit hat nur die künftig zulässige Versiegelung der Flächen des SO3 Auswirkungen auf die schutzwürdigen Böden. Die künftig erfolgende Umwandlung der Ackerflächen in Pferdeweiden südlich des Regenrückhaltebeckens stellt eher eine Aufwertung für die vorhandene Böden dar, da die Belastung durch Düngung und die Bewirtschaftung durch schwere Fahrzeuge und Geräte deutlich verringert werden. Der Laubwald wird bestandsorientiert überplant, so dass bei Planumsetzung keine Veränderung der Böden zu erwarten ist. Im Vergleich zur räumlichen Ausdehnung des westlich von Riesenbeck insgesamt kartierten schutzwürdigen Bodens stellt die durch das SO3 überplante Fläche nur einen geringen Anteil dar. Es verbleibt ein Großteil der schutzwürdigen Böden im westlich und südlich angrenzenden Bereich, die von der vorliegenden Planung nicht tangiert werden. Aufgrund ihrer Lage im Außenbereich und den hier zu beachtenden Freiraumfunktionen, u. a. zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, als Ziele der Raumordnung können diese zudem langfristig erhalten werden. Aus den genannten Gründen sowie mit Blick auf die mit der Entwicklung des Sondergebiets seitens der Stadt verfolgten städtebaulichen Ziele wird die Inanspruchnahme der schutzwürdigen Anmoorgley-Böden hier in der Abwägung für vertretbar gehalten. Darüber hinaus wirken die im parallel aufgestellten Be-

bauungsplan verankerten Maßnahmen zum Erhalt und zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken sowie zur Eingrünung von Stellplatzanlagen eingriffsmindernd.

Die vorliegende Planung umfasst zu großen Teilen bisher intensiv ackerbaulich bewirtschaftete Flächen. Durch die Ausweisung der Sondergebiete und der Gemeinbedarfsfläche sowie der Weidflächen werden diese Areale beansprucht und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dieser Zielkonflikt und die **Belange der Landwirtschaft** sind somit in die Abwägung einzustellen. Die überplanten Flächen befinden sich bereits überwiegend im Eigentum des Vorhabenträgers. Sie sind derzeit an einen großen landwirtschaftlichen Betrieb in Hörstel verpachtet, vereinbart ist aber eine kurzfristige Kündigung. Der Pächter wurde bereits entsprechend über die Planung informiert. Die Stadt hat den durch die vorliegende Planung verursachten Flächenverlust für den betroffenen Landwirt angesichts der jeweils bekannten Bewirtschaftungsflächen insgesamt überprüft. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der von der vorliegenden Planung betroffene Pachtbetrieb über ein großes Kontingent an landwirtschaftlichen Flächen insgesamt verfügt, so dass der durch die Entwicklung des Sondergebiets und der Gemeinbedarfsfläche verursachte Verlust der Ackerflächen nach Einschätzung der Stadt zu keiner Existenzgefährdung des Betriebs führen wird. Ein Konflikt mit der örtlichen Landwirtschaft durch die Flächeninanspruchnahme ist daher nicht zu erwarten. Darüber hinaus wären auch andere derartige Entwicklungen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen verbunden. Im Ergebnis wird auch unter diesem Aspekt die Flächeninanspruchnahme durch die vorliegende Planung im Ergebnis als vertretbar erachtet.

Im Übrigen ist in Bezug auf die allgemeine Frage der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Siedlungsentwicklung im Hinblick auf das vorliegende, konkrete Vorhaben festzuhalten, dass ein erheblicher Anteil der Flächen für landwirtschaftliche Nutzungen als Weiden vorbehalten bleibt. Eine derartige Nutzung wäre auch unabhängig von dem Vorhaben und der Planung im bisherigen Außenbereich bereits zulässig.

Im Ergebnis der **Abwägung** der betroffenen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander kann daher aus Sicht der Stadt in der vorliegenden Planung eine Zurückstellung der Bodenschutzbelange gegenüber den Planungszielen der Gebietsentwicklung als vertretbar angesehen werden. Die Standortentscheidung ist somit weiterhin angemessen. Ergänzend wird zu den Belangen Bodenschutz und Flächenverbrauch auf den Umweltbericht verwiesen.

Zur Standortdiskussion und zu den darin erläuterten Umweltauswirkungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf Kapitel 1-2 der vorliegenden Begründung verwiesen.

4.6 Naturschutz und Landschaftspflege, Eingriffsregelung

Die Ertaufstellung oder Änderung eines Bauleitplans kann Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereiten. Daher sind nach den §§ 1, 1a BauGB die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege nach den Grundsätzen der Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen und zu behandeln. Im Rahmen der vorbereitenden FNP-Änderung können jedoch nur grundlegende Aussagen getroffen werden.

Zum aktuellen Zustand und der Nutzung der Flächen im Änderungsbereich wird auf Kapitel 3.3 der vorliegenden Begründung sowie auf den Umweltbericht verwiesen. Den mit der Auseisung der im Südwesten des Änderungsbereichs gelegenen **Laubwaldfläche als schutzwürdiges Biotop und Teil des Biotopverbunds** wird durch die auf FNP-Ebene erfolgte Darstellung als Fläche für Wald und durch die auf Bebauungsplanebene bestandsorientierte Festsetzung als private Waldfläche angemessen Rechnung getragen. Zudem wird die in den Änderungsbereich hineinragende Kronentrau-

fe mit darunter liegendem Wurzelbereich im Bebauungsplan planerisch gesichert. Darüber hinaus werden insgesamt künftig angemessene Abstände zum Wald eingehalten, die Baufelder wurden entsprechend abgerückt. Eine Beeinträchtigung der Waldbereiche wird daher nicht erwartet. Das Erfordernis weiterer konkreter Vorkehrungen im Rahmen der Bauleitplanung im Hinblick auf naturschutzrechtliche Schutzobjekte und Schutzgebiete ist aufgrund der gegebenen Entfernungen dazu und der jeweiligen standortbezogenen Schutzziele nicht erkennbar. Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgebiete und -objekte durch die vorliegende Planung sind daher im Ergebnis nicht zu erwarten. Ergänzend wird hierzu auf den Umweltbericht verwiesen.

Der Änderungsbereich weist aufgrund der vorherrschenden intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung **keine Naherholungsfunktion** auf. Die bestehende Wegeverbindung entlang des Grünzugs am östlichen Rand des Änderungsbereichs wird bestandsorientiert überplant, eine Einschränkung durch die Planung erfolgt daher nicht. Die umliegenden Straßen werden u. a. von Fußgängern und Radfahrern genutzt, um in den westlich und südlich angrenzenden freien Landschaftsraum zu gelangen. Sie werden von der vorliegenden Planung nicht tangiert.

Aufgrund der o. g. Planungsziele ergibt sich das planerische Erfordernis für diese Bauleitplanung. Auf die Rahmenbedingungen, insbesondere die vorgesehene Umwandlung des wirksam dargestellten Sondergebiets Wohnen und Leben mit Pferden sowie Flächen für die Landwirtschaft in ein Sondergebiet Reitsportkompetenzzentrum sowie eine Fläche für Gemeinbedarf für einen Kindergarten und private Grünflächen wird verwiesen. Mit der vorliegenden 69. FNP-Änderung wird das wesentliche Ziel verfolgt, eine planerische Grundlage für die Entwicklung eines Reitsportkompetenzzentrums und eines Kindergartens zu schaffen. Nach Prüfung der Rahmenbedingungen wird die Ausweisung des Sondergebiets zur Entwicklung eines Reitsportkompetenzzentrums im Sinne einer zukunftsfähigen Fortentwicklung bestehender professioneller Reitsporteinrichtungen in Riesenbeck für vertretbar gehalten. Die Ausweisung der Gemeinbedarfsfläche dient der Grundversorgung des Stadtteils mit Infrastruktur. Auch vor dem Hintergrund der im Zuge der Planung erfolgenden Aufhebung des geltenden Planungsrechts mit der nicht mehr verfolgten Sondernutzung Wohnen und Leben mit Pferden wird die Planung an diesem zumindest planerisch vorgeprägten Standort als sinnvoll erachtet. Wertvolle Gehölzbestände werden auf der nachgelagerten Bebauungsplanebene planerisch gesichert und durch Anpflanzungsmaßnahmen erweitert. Die grundsätzliche **Standortentscheidung ist im Sinne einer verträglichen, bedarfsgerechten Fortentwicklung dieser Pferdesporteinrichtungen städtebaulich sinnvoll** und wird im FNP planerisch vorbereitet. Nach der grundlegenden Entscheidung für die Überplanung sind vor diesem Hintergrund die Grundsätze der planerischen Eingriffsregelung in die Abwägung einzustellen.

Landschaftsplanerische Erfordernisse sind auf der nachgelagerten, verbindlichen Planungsebene im parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a zu berücksichtigen. Hierzu werden in einer Bilanzierung jeweils Eingriffsumfang und Ausgleichsbedarf ermittelt. Verwiesen wird hierbei auf die konkreten und parzellenscharfen Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 104a. Auf die Begründung zum Bebauungsplan und den Umweltbericht wird ergänzend Bezug genommen.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

4.7 Artenschutzrechtliche Prüfung

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Tiere und Pflanzen als Bestandteil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind die Artenschutzbelange im Sinne einer **überschlägigen Vorab-**

schätzung zu berücksichtigen. Im Zuge des nachgelagerten verbindlichen Bebauungsplanverfahrens sind die Belange des Artenschutzes zu beachten. Hierbei ist u. a. zu prüfen, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von europäisch geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder die Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß BNatSchG). Insbesondere aufgrund der im Zuge der Planrealisierung zu erwartenden Inanspruchnahme von bisher ackerbaulich genutzten Flächen sowie mit Blick auf die bestehenden Gehölzstrukturen und Gewässer wurden im Vorfeld des Planverfahrens **faunistische Untersuchungen** durchgeführt. Es wurden Vögel, Fledermäuse und Amphibien kartiert. Hierzu wird zunächst auf den Umweltbericht verwiesen. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung werden die Ergebnisse sowie artspezifische Vermeidungsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Die Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung werden zum Planentwurf zur Offenlage in die Planunterlagen eingearbeitet.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

4.8 Klimaschutz und Klimaanpassung

Der vorliegende Änderungsbereich liegt am südwestlichen Rand des Stadtteils Riesenbeck und schließt im Osten unmittelbar an den bestehenden Wohnsiedlungsbereich an. Südlich, westlich und i. W. auch nördlich grenzt der freie Landschaftsraum mit Acker-, Grünland- und Waldflächen an. Heckenzüge und Bachläufe gliedern die Landschaft. Die überplanten Flächen werden derzeit i. W. ackerbaulich bewirtschaftet. Randlich und entlang der Fließgewässer und Gräben sowie im Übergang zum östlich angrenzenden Wohnsiedlungsbereich befinden sich Gehölzstrukturen aus Bäumen und Sträuchern. Im Südwesten liegt eine kleinere Laubwaldfläche mit einem hohen Anteil an alten Buchen. Auch im Norden ragt teilweise die Kronentraufe eines angrenzenden Laubwalds in das Plangebiet.

Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung im Geltungsbereich oder im Umfeld liegen nicht vor. Die Stadt Hörstel hat 2015 mit anderen Kommunen im Tecklenburger Land im Zuge eines LEADER-Projekts ein **Energie- und Klimaschutzkonzept** für ihre Stadt erstellen lassen.¹¹ Dieses enthält keine Ziele oder Vorgaben für die Stadtplanung und -entwicklung, ausgenommen der Stärkung von Planverfahren zu Windkraftnutzung. Somit können im vorliegenden Planverfahren keine konkreten kommunalen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Gleichwohl sollen Bauleitpläne den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) grundsätzlich fördern. Seit der sog. Klimaschutznovelle (2011) wird dieser Belang im BauGB besonders betont, ohne dass damit eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander einhergeht. Aktuelle Gesetzesänderungen auf allen Ebenen forcieren zudem die Themen Klimaschutz und Stärkung der erneuerbaren Energien.

Die **vorliegende Planung** dient der Schaffung einer planerischen Grundlage für die Errichtung eines Reitsportkompetenzzentrums mit den oben aufgeführten Nutzungen sowie eines Kindergartens. Dafür wird das für weite Teile des Geltungsbereichs bereits bestehende Planungsrecht parallel aufgehoben. Der bisher rechtskräftige vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 104 strebte die Sondernutzung Wohnen und Leben mit Pferden an und lässt in diesem Rahmen bereits eine entsprechende Bebauung mit Wohngebäuden, Stallgebäuden sowie Wirtschafts- und Lagergebäuden zu. Ebenso könnten heute schon große Reitplätze und Straßenverkehrsflächen entstehen. Der nun

¹¹ Arbeitsgemeinschaft E-Mission Null (2015): Energie- und Klimaschutzkonzepte Tecklenburger Land – Stadt Hörstel, Hörstel, Juni 2015.

parallel aufgestellte Bebauungsplan Nr. 104a geht im Süden und Südwesten über den geltenden Plan hinaus und lässt insgesamt eine Bebauung mit Reithallen, Stallgebäuden, Verwaltungs- und weiteren Funktionsgebäuden sowie Wohnhäusern zu. Erschließungsflächen und verschiedene Reitplätze sind ebenso zulässig. In der Gesamtschau lässt der Bebauungsplan weiterhin eine aufgelockerte Bebauung mit teils großen Freiflächen dazwischen zu. Im Südwesten werden die bestehenden Ackerflächen künftig als Pferdeweiden genutzt. Bestehende Gehölzstrukturen und Waldbereiche werden planerisch gesichert. Eine im Vergleich zum Ursprungsplan maßgeblich größere Flächeninanspruchnahme mit den damit u. a. verbundenen Auswirkungen auf das lokale Klima wird vorliegend nicht vorbereitet.

Die überplanten Flächen schließen zudem unmittelbar an den bestehenden Siedlungsraum an. Die äußere Erschließung wird i. W. durch Verlagerung und Ertüchtigung des Anschlusses an die südlich verlaufende L 590 sichergestellt. Die bestehende Infrastruktur kann somit sinnvoll mitgenutzt und bedarfsgerecht erweitert werden. Der Ursprungsplan wurde nicht umgesetzt, so dass der Änderungsbereich derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt wird. Eine besondere klimatische Bedeutung der westlich an den vorhandenen Siedlungsraum angrenzenden Fläche wird jedoch nicht gesehen, gleichwohl geht die Fläche bei Planumsetzung als Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Die im nachgelagerten Bebauungsplan Nr. 104a zugelassene aufgelockerte Bebauung mit meist großen Abständen zwischen den Baufeldern lässt im Ergebnis weiterhin einen lokalen Luftaustausch auf der überplanten Fläche zu. **Positive kleinklimatische Effekte** bewirken zudem die getroffenen Regelungen zum Erhalt und zur Ergänzung bestehender Baum- und Strauchstrukturen. Der Erhalt der Wald- und Wasserflächen wirkt sich ebenso positiv auf das lokale Klima aus. Des Weiteren enthält der Bebauungsplan Vorgaben zur Begrünung von Stellplätzen sowie zur Pflanzung von Bäumen auf den Wohngrundstücken des SO5. Insgesamt können diese Maßnahmen als Minderungsmaßnahmen gewertet werden.

Wesentliche negative klimatische Auswirkungen auf das Ortsklima werden nach bisheriger Kenntnis durch die geplante Sondergebietsausweisung unter Berücksichtigung des geltenden Planungsrechts und der genannten Minderungsmaßnahmen sowie mit Blick auf die angrenzenden Freiflächen und die örtlichen Rahmenbedingungen voraussichtlich nicht erwartet. In der Gesamtschau wird die bedarfsgerechte Ausweisung des Sondergebiets an diesem Standort unter Berücksichtigung der auf Bebauungsplanebene getroffenen Festsetzungen zur Abdeckung der Belange von Klimaschutz und Klimaanpassung sowie hinsichtlich der Energienutzung als sinnvoll und ausreichend angesehen. Ergänzend wird hierzu auf die Begründung zum parallel aufgestellten Bebauungsplan Nr. 104a und den Umweltbericht verwiesen. Auf FNP-Ebene besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Fachbehörden werden gebeten, der Stadt andere oder weitergehende Erkenntnisse im Planverfahren mitzuteilen.

5. Verfahrensablauf und Planentscheidung

a) Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Hörstel hat am 10.02.2021 den Beschluss gefasst, den für die vorliegend überplanten Flächen bisher geltenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 104 „Wohnen und Leben mit Pferden“ aufzuheben und auf Basis des in der Sitzung vorgestellten Entwicklungskonzepts die 69. FNP-Änderung und den Bebauungsplan Nr. 104a aufzustellen (SV-4/2021). Zudem wurde die Verwaltung beauftragt, ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6(2) ROG i. V. m. § 16 LPlG bei der Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster zu beantragen.

Im Nachgang der politischen Beratungen wurde das Vorhaben fortentwickelt und konkretisiert. Auf dieser Basis haben erste Abstimmungen mit den betroffenen Fachbehörden stattgefunden. Die Ergebnisse wurden bereits in der Vorhabenplanung berücksichtigt.

Die Vorentwurfsunterlagen der 69. FNP-Änderung wurden ausgearbeitet und den politischen Gremien vorgelegt. Nach vorangegangener Beratung im Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur am 06.12.2023 hat der Rat der Stadt Hörstel am 13.12.2023 beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen nach §§ 2(2), 3(1), 4(1) BauGB durchzuführen (SV-126/2023).

Parallel zur 69. FNP-Änderung wird der Bebauungsplan Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ gemäß § 8(3) BauGB aufgestellt.

b) Planentscheidung

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden 69. FNP-Änderung und der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 104a „Reitsportkompetenzzentrum“ das Ziel, eine planerische Grundlage für die Entwicklung des angestrebten Reitsportkompetenzzentrums und des Kindergartens zu schaffen. Parallel soll das geltende Planungsrecht mit der nicht mehr verfolgten Nutzungsabsicht Wohnen und Leben mit Pferden aufgehoben werden. Die Planung wird im Sinne der zukunftsfähigen Fortentwicklung und Standortsicherung der bestehenden professionellen Reitsporteinrichtungen in Riesenbeck sowie einer verträglichen Nachfolgenutzung und Mobilisierung der in Teilen bereits überplanten Flächen für städtebaulich sinnvoll gehalten. Ebenso soll die örtliche Wirtschaft damit gestärkt werden. Die auf FNP-Ebene erfolgende Vorbereitung der Inanspruchnahme von bisher i. W. landwirtschaftlich genutzten Flächen wird auch aufgrund des bereits geltenden Planungsrechts, der baulichen Vorprägung im Umfeld, des weitgehenden Erhalts wertvoller Gehölzstrukturen, Waldflächen und Fließgewässer sowie der vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen des Standorts für vertretbar gehalten. Andere Standorte für die Entwicklung der hier angestrebten Nutzungen würden in der Regel eine gänzlich neue Überplanung und Inanspruchnahme von Freiflächen mit sich bringen. Der bestehende verkehrliche Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz ist für die vorgesehene Sondergebietsentwicklung gut geeignet und kann bedarfsgerecht ertüchtigt werden. Insgesamt können verkehrliche und immissionsschutzrechtliche Belange am vorliegenden Standort insbesondere auf der verbindlichen Bebauungsplanebene verträglich gelöst werden. Die Planung stellt eine städtebaulich sinnvolle Arrondierung des Siedlungsraums dar.

Im Ergebnis der Abwägung geht die Stadt davon aus, dass alle relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Bauleitplanung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden können. An der Standortentscheidung wird somit festgehalten. Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Hörstel und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Hörstel, im Dezember 2023